

Am Dienstag, den 18.05.2021, findet um **19:30** Uhr im großen Saal des Bürgerhauses, Leonhard-Stadler-Straße 12, 85630 Neukenferloh die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates Nr. 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Verkehrsplanung;
Sanierung der Zornedinger Straße in Harthausen - Variantenuntersuchung
- 2 Antrag der CSU-Fraktion vom 20.04.2021 – Grunderwerbsverhandlungen für das Teilstück des Geh- und Radweges von Harthausen nach Möschendorf
- 3 Änderung der Gemeindeordnung;
Durchführung von Hybrid-Sitzungen
- 4 Unternehmen in Privatrechtsform der Gemeinde Grasbrunn;
Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2017;
Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder der Beiräte
- 5 Bekanntgaben aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.04.2021
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen der Gemeinderäte

Neukeferloh, 12.05.2021

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet die nicht-öffentliche Sitzung statt.

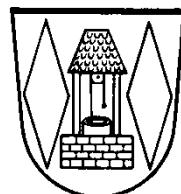
Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an der Sitzung nur mit korrekt sitzender FFP2-Maske und Vorlage einer Bestätigung über die Durchführung eines negativen Antigen-Schnelltests möglich ist, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

Aushang am 12.05.2021
Abnahme am 19.05.2021

GEMEINDE GRASBRUNN

Az. 3-6312 AE



Beschlussvorlage
öffentlich
43/2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	18.05.2021	beschließend

**Verkehrsplanung;
Sanierung der Zornedinger Straße in Harthausen - Variantenuntersuchung**

Anlagen: - Zwischenbericht Ingenieurbüro Schmidt & Potamitis vom März 2021 inkl. Lagepläne
- Verkehrsuntersuchung gevas humberg & partner vom März 2021

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Grasbrunn plant den Erhalt bzw. den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Zornedinger Straße vom östlichen Ortsausgang von Harthausen in Richtung Zorneding bis zur Gemeindegrenze.

Die Straße befindet sich derzeit in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Hauptsächliche Gründe dafür bestehen unter anderem darin, dass Querschnitt und Trassierung nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen. Auch die Bankette weisen nicht durchgängig die erforderlichen Breiten auf.

Da die Fahrbahn und die Bankette durch den hohen Lkw-Durchgangsverkehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, musste die Straße im Februar 2017 für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t aus Verkehrssicherheitsgründen gesperrt werden.

Außerdem gab es in den letzten Jahren mehrere Verkehrsunfälle auf dieser Strecke.

Die Straße liegt in Teilen auf Privatgrund, deswegen ist bereits im Bestand Grunderwerb von den benachbarten Eigentümern erforderlich.

Vorplanung

Inzwischen hat die Verwaltung eine Vorplanung in Auftrag gegeben (siehe Anlage Zwischenbericht inkl. Skizzen). Das Ingenieurbüro Schmidt & Potamitis wird die Ergebnisse der Vorplanung in der Sitzung vorstellen.

Es wurden verschiedene Varianten untersucht (s. Bericht Variantenübersicht 3.2.1):

- Variante 1: abschnittsweise Erhaltungsmaßnahmen
- Variante 2: Ausbau mit Neutrassierung
- Variante 3: Ausbau mit Neutrassierung und Ostumfahrung Harthausen.

Die *Verkehrssicherheit* wird bei allen drei Varianten verbessert, allerdings auf unterschiedlichem Niveau (s. Kap.2.3).

Zum *Variantenvergleich* einschließlich der für die Sanierung geschätzten Kosten wird auf die Kapitel 3.3 und 3.4 des Berichtes verwiesen.

Als Variante 2 a wurde eine Variante mit Mittelinsel und an den Baumbestand angepasster Linienführung aufgenommen. Für eine Umsetzung der Variante 2 / 2a sollte Planungssicherheit

bestehen, ob auch die in Variante 3 skizzierte Ostumfahrung umgesetzt werden wird, da die Anbindung der Umfahrung Einfluss auf die Linienführung und Querschnittsgestaltung in Variante 2 hat.

Verkehrsuntersuchung

Das Verkehrsplanungsbüro gevas humberg & partner wurde von der Verwaltung beauftragt, im Zusammenhang mit der Sanierung der Zornedinger Straße verschiedene verkehrliche Fragestellungen zu klären. Hauptsächliches Ziel der Untersuchung ist die verkehrliche Beurteilung des Ausbaus mit verschiedenen Planfällen (siehe Anlage Verkehrsuntersuchung vom März 2021, S. 13). Die Planfälle entsprechen dabei den untersuchten Planungsvarianten. Anlass für die Untersuchung der Ostumfahrung von Harthausen waren sowohl Überlegungen aus den Verkehrsuntersuchungen Umfahrungsstraßen von 2008 (s. Planfall 3) und im Verkehrsentwicklungsplan von 2014 (s. Planfall 3.1) als auch wiederholt an die Verwaltung heran getragene Beschwerden der Anwohner über hohe Verkehrsbelastungen in der Zornedinger Straße.

Vertreter der gevas werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung in der Sitzung vorstellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Zornedinger Straße ist bei den Planfällen 1 und 2 aufgrund der Verkehrsberuhigung sowie der geringen Breite innerorts in der Ortsdurchfahrt nicht für die Aufnahme zusätzlicher Lkw-Verkehre geeignet. Es werden dort nicht nur negative Auswirkungen auf die Verkehrsqualität, sondern auch massive Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität (Emissionen) befürchtet. Aufgrund der geringsten verkehrlichen Auswirkungen sowie der deutlich geringeren Baukosten wird Variante 1 präferiert.

Ob der Planfall 3 realisiert werden soll, kann angesichts z.T. fehlender Grundlagendaten (s. Kap. 4 des Zwischenberichts) einschließlich Kosten noch nicht endgültig beurteilt werden. Angesichts der zu erwartenden Verkehrsmehrungen (insbesondere im Lkw-Verkehr) stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Zornedinger Straße dann Verkehrsfunktionen übernehmen soll, die eigentlich übergeordneten Straßen (z.B. Staatsstraßen) zugedacht sind. Außerdem dürfte die Ortsumfahrung von Harthausen auch zu verkehrlicher Mehrbelastung anderer Gemeindeteile führen. Aus diesen Gründen wird die Variante 3 kritisch betrachtet.

Weiteres Vorgehen

Nach Festlegen der Planungsvariante durch den Gemeinderat sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende weitere Untersuchungen bzw. Abstimmungen erforderlich (betrifft nur Varianten 2, 2a und 3):

- Abstimmung mit Landratsamt München hinsichtlich:
 - LKW Sperre
 - Naturschutz
- Baugrunduntersuchung
- Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt
- Entwurfsplanung
- Landschaftsplanung, Ausgleichsmaßnahmen
- Sicherheitsaudit

Durch diese noch zu erbringenden Unterlagen, die weiteren Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren und die detailliertere Ausarbeitung der Planung können sich noch Veränderungen im Detail ergeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn möge über die Varianten der Sanierung der Zornedinger Straße beraten und entscheiden.

II. Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. Ziff. 19 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn ist der Gemeinderat für Verkehrsplanungen zuständig.

a) allgemeine rechtliche Würdigung**b) Haushaltsrechtliche Würdigung**

Es sind Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt für den *Ausbau* der Zornedinger Straße eingestellt.

Haushaltsmäßige Deckung bei Haushaltsansatz Noch vorhandene Mittel für das lfd. Haushaltsjahr	HH-Stelle 6300.95000 787.000,00 € 775.560,79 €
---	--

Es sind Haushaltsmittel für den *Grunderwerb* der Zornedinger Straße eingestellt.

Haushaltsmäßige Deckung bei Haushaltsansatz Noch vorhandene Mittel für das lfd. Haushaltsjahr	HH-Stelle 6300.93200 10.000,00 € 8.945,95 €
---	---

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn nimmt die Sachvorträge der Verwaltung und der Planer zur Kenntnis. Beschlussfassung soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Anwesend	Für	Gegen	Beschluss lt. Beschlussvorlage	Abweichender Beschluss



Gemeinde Grasbrunn

HARTHAUSEN

ZORNEDINGER STRÄE

Straßenbau

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG**

Hohenbrunn, im März 2021

Schmidt & Potamitis Bauingenieure
Am Baumgarten 18
85662 Hohenbrunn

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRÄßE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1.	DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME	2
1.1	Planerische Beschreibung	2
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	3
2.	NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME.....	4
2.1	Vorgesichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	4
2.2	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen	5
2.3	Verbesserung der Verkehrssicherheit	5
3.	VARIANTEN UND VARIANTENVERGELEICH.....	6
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	6
3.2	Beschreibung der untersuchten Varianten	7
3.2.1	Variantenübersicht	7
3.3	Variantenvergleich.....	8
3.4	Kostenschätzung	8
4.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	10

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1. DARSTELLUNG DER BAUMAÙNAHME

1.1 Planerische Beschreibung

Die Gemeinde Grasbrunn plant Maßnahmen zu Erhalt bzw. Erneuerung der Zornedinger Straße. Dies verläuft als Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsrand Harthausen, Gemeinde Grasbrunn bis zur Gemeindegrenze von Zorneding. Im Gemeindegebiet von Zorneding geht die Zornedinger Straße in die St 2081 über und bindet an die Ortsumfahrung der B 304 von Zorneding an.

Die Zornedinger Straße wird als Landstraße mit nahräumiger Verbindungsfunction in die Kategorie LS IV eingestuft.

Bei Verbindung mit einer Ostumfahrung von Harthausen wäre eine Einstufung in die Kategorie LS III als regionale Verbindung zweier Grundzentren (Höhenkirchen und Zorneding) vorzunehmen

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die bestehende Strecke hat vom Ortsausgang Harthausen bis zur Gemeindegrenze eine Länge von 1,25 km.

Die Längen, Funktion, Kategorie, Entwurfsklassen und Fahrbahnbreiten der einzelnen Varianten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

	Länge [km]	Funktion	Kategorie	Entwurfsklasse	Fahrbahnbreite [m]
Variante 1 Abschnittsweise Erhaltungsmaßnahmen	1,25	nahräumige Verbindung	LS IV	4	5,30 bis 5,50 (Bestand)
Variante 2 Ausbau mit Neutrassierung	1,36	nahräumige Verbindung	LS IV (III)	4 (3)	8 (wegen SV >150)
Variante 3 Ausbau mit Neutrassierung und Ostumfahrung Harthausen	offen	regionale Verbindung	LS III	3	8

Tabelle 1

Bei Variante 1 sollte auch in Zukunft die Strecke für Lkw gesperrt bleiben. Hier sollte eine Abstimmung mit den Verkehrsbehörden erfolgen.

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2. NOTWENDIGKEIT DER BAUMAÙNAHME

2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

In den Jahren 2009/2010 wurden im Rahmen einer Studie durch Schmidt & Potamitis Bauingenieure im Auftrag der Gemeinde Grasbrunn MaÙnahmen zum Erhalt des Straßennetzes in der Gemeinde Grasbrunn untersucht. Im hier behandelten Ausserortsbereich der Zornedinger StraÙe lag bereits damals eine Vielzahl von strukturellen Schäden vor.

Im Jahr 2013 wurde der Bestand der StraÙe vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Teil der Fahrbahn nicht in den eigentlichen Flurstücken der StraÙe liegt, sondern in den angrenzenden privaten Flurstücken. Gleiches gilt für die nur teilweise vorhanden Bankette und Böschungstreifen.

Die Breite der Flurstücke für die StraÙe beträgt im Bestand etwa 5,5 bis 6 m.

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen

Die Zornedinger Straße weist starke Schäden auf und ist für Fahrzeuge über 7,5 t gesperrt. Bankette und Böschungen weisen nicht durchgängig die erforderlichen Breiten auf.

Querschnitt, Trassierung und Neigungsverhältnisse entsprechen nicht den Anforderungen.

Die Sichtverhältnisse sind teilweise unzureichend.

2.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Verkehrsunfälle wurden im Auswertungszeitraum 01.01.2017 bis 19.12.2019 betrachtet. Es wurden fünf Unfälle gezählt, davon vier im Bereich nahe der Gemeindegrenze (Einmündung Mühlweg).

Die Verkehrssicherheit wird bei allen drei Varianten verbessert, allerdings auf unterschiedlichem Niveau:

Variante 1

- Behebung der Fahrbahnschäden
- Standsichere Bankette mit 1,5 m Breite
- 3 m Böschungsstreifen beidseits (Verbesserung der Sicht)

Variante 2 und 3

- Wie Variante 1
- Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseinfahrtbereich (Mittelinsel, KVA)
- Verbesserung der Trassierung
- Breiterer Querschnitt

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3. VARIANTEN UND VARIANTENVERGLEICH

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Untersucht wird nur der unmittelbar an die bestehende Trasse angrenzende Bereich. Bei allen Varianten wird angestrebt zumindest einen Großteil der bereits für die Straße beanspruchten Flächen wieder zu nutzen.

Die Zornedinger Straße quert im Bestand die Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets Zorneding (Wasserbeschaffungsverband Baldham). Darüber hinaus grenzt die bestehende Straße teilweise an dieses Wasserschutzgebiet an. Bei der Variantenuntersuchung wird das Wasserschutzgebiet berücksichtigt.

In die vorhandene Baumreihe entlang der bestehenden Straße am Ortsausgang Harthausen soll so wenig wie möglich eingegriffen werden.

Weitere Schutzgebiete, Biotope etc. wurden noch nicht näher untersucht.

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRÄßE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

3.2.1 Variantenübersicht

	Länge [km]	Fahrbahnbreite [m]	Beschreibung
Variante 1 Abschnittsweise Erhaltungsmaßnahmen	1,25	5,30 bis 5,50 (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> Die Fahrbahnschäden werden abschnittsweise beseitigt. Es werden abschnittsweise standfeste Bankette mit 1,5 m Breite ausgebildet Soweit möglich wird beidseitig ein 3 m breiter Böschungsstreifen zur Entwässerung und Verbesserung der Sichtverhältnisse erworben Trassierung, Fahrbahnbreite, Neigungen werden beibehalten Die Sperrung für Fahrzeuge über 7,5 t sollte bleiben
Variante 2 Ausbau mit Neutrassierung	1,36	8 (wegen SV >150)	<ul style="list-style-type: none"> Wenn keine Sperrung für Fahrzeuge über 7,5 t mehr möglich bzw. gewünscht ist, ist ein Querschnitt der Entwurfsklasse 3 mit 8 m Fahrbahnbreite erforderlich. Trassierung, Fahrbahnbreite, Neigungen werden angepasst. Eine vollständig regelgerechte Trassierung wird nicht möglich sein, wenn die bestehende Trasse soweit möglich genutzt werden soll. Vor allem die beiden Kurven im Süden und Norden werden angepasst. Bei Anpassung der Nördlichen Kurve liegt ein Teil der Maßnahme im Zornedinger Gemeindegebiet. Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseinfahrtbereich durch Mittelinsel Eine Variante mit Mittelinsel und an den Baumbestand angepasster Linienführung ist als Variante 2 a aufgenommen
Variante 3 Ausbau mit Neutrassierung und Ostumfahrung Harthausen		8	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt die Beschreibung der Variante 2 Ein von Süden kommende Ostumfahrung von Harthausen wird an die Zornedinger Straße angebunden. Es sind verschiedene Varianten im Knotenpunkt zur Verknüpfung von Zornedinger Straße und Ostumfahrung möglich, aber noch nicht näher untersucht

Tabelle 2

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRÄßE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.3 Variantenvergleich

Variante 1 kann kurzfristig abschnittsweise umgesetzt werden.

Für eine Umsetzung der Variante 2 sollte Planungssicherheit bestehen, ob auch die in Variante 3 skizzierte Ostimfahrung umgesetzt werden wird. Die Anbindung der Umfahrung hat Einfluss auf die Linienführung und Querschnittsgestaltung in Variante 2.

Für Variante 3 und damit indirekt auch für Variante 2 sind umfangreiche weitere Planungen und Abstimmungen erforderlich.

3.4 Kostenschätzung

	Variante 1 ohne Unterhalt	Variante 1 mit 20 Jahren Unterhalt	Variante 2
Baukosten (netto)	338.650,00 €	762.194,28 €	1.781.695,00 €
Unvorhergesehenes 15%	50.797,50 €	114.329,14 €	267.254,25 €
Baukosten netto ohne Straßenbeleuchtung, Grunderwerb, Bepflanzung, Ausgleichsmaßnahmen	389.447,50 €	876.523,42 €	2.048.949,25 €
Baukosten brutto ohne Straßenbeleuchtung, Grunderwerb, Bepflanzung, Ausgleichsmaßnahmen	463.442,53 €	1.043.062,87 €	2.438.249,61 €

Tabelle 3 (Stand 03.03.21)

Variante 1 ohne Unterhalt:

Erfasst sind hier für eine erste größere Erhaltungsmaßnahme rund 50 % der Fahrbahnfläche und etwa 50 % der Bankette.

Variante 1 mit 20 Jahren Unterhalt:

Erfasst sind hier für eine erste größere Erhaltungsmaßnahme rund 50 % der Fahrbahnfläche und etwa 50 % der Bankette. Zusätzlich berücksichtigt sind für 20 Jahre weitere jährliche Erhaltungsmaßnahmen einschließlich einer Preissteigerung von 3 %.

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRAÙE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Variante 2

Hier ist der Neubau der StraÙe erfasst. Es wird eine Belastungsklasse 10 angenommen und eine Fahrbahnbreite von 8 m berücksichtigt.

Anmerkungen:

Baugrund und Straßenbestand sind noch nicht ausreichend untersucht. Es können daher noch Entsorgungskosten und Mehraufwand für Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten hinzukommen.

**ZWISCHENBERICHT
VORPLANUNG
HARTHAUSEN ZORNEDINGER STRÄßE**

GEMEINDE GRASBRUNN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Weiteres Vorgehen:

Nach Festlegen der Variante:

- Abstimmung Landratsamt
 - LKW Sperre
 - Naturschutz
- Baugrunduntersuchung
- Wasserwirtschaftsamt
- Entwurfsplanung
- Landschaftsplanung, Ausgleichsmaßnahmen
- Sicherheitsaudit
- Grunderwerb

Durch diese noch zu erbringenden Unterlagen, die weiteren Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitverfahren und die detailliertere Ausarbeitung der Planung, können sich noch Veränderungen im Detail ergeben.

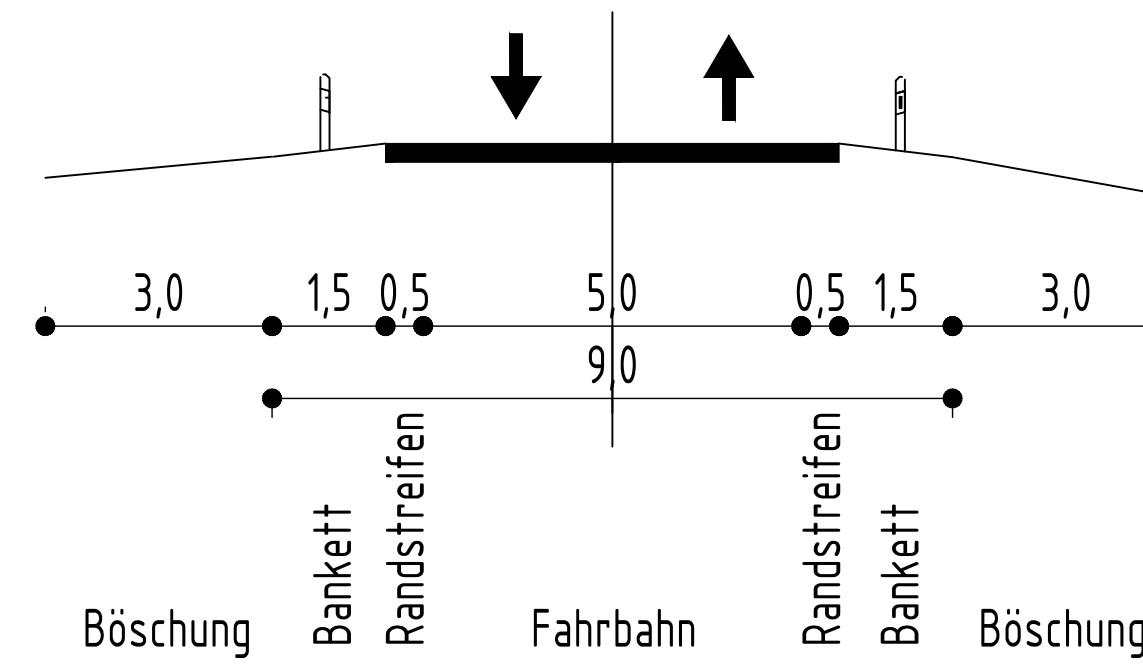
Aufgestellt: Hohenbrunn, im März 2021

Schmidt & Potamitis Bauingenieure, Hohenbrunn

Regelquerschnitt Entwurfsklasse 4

RQ 9

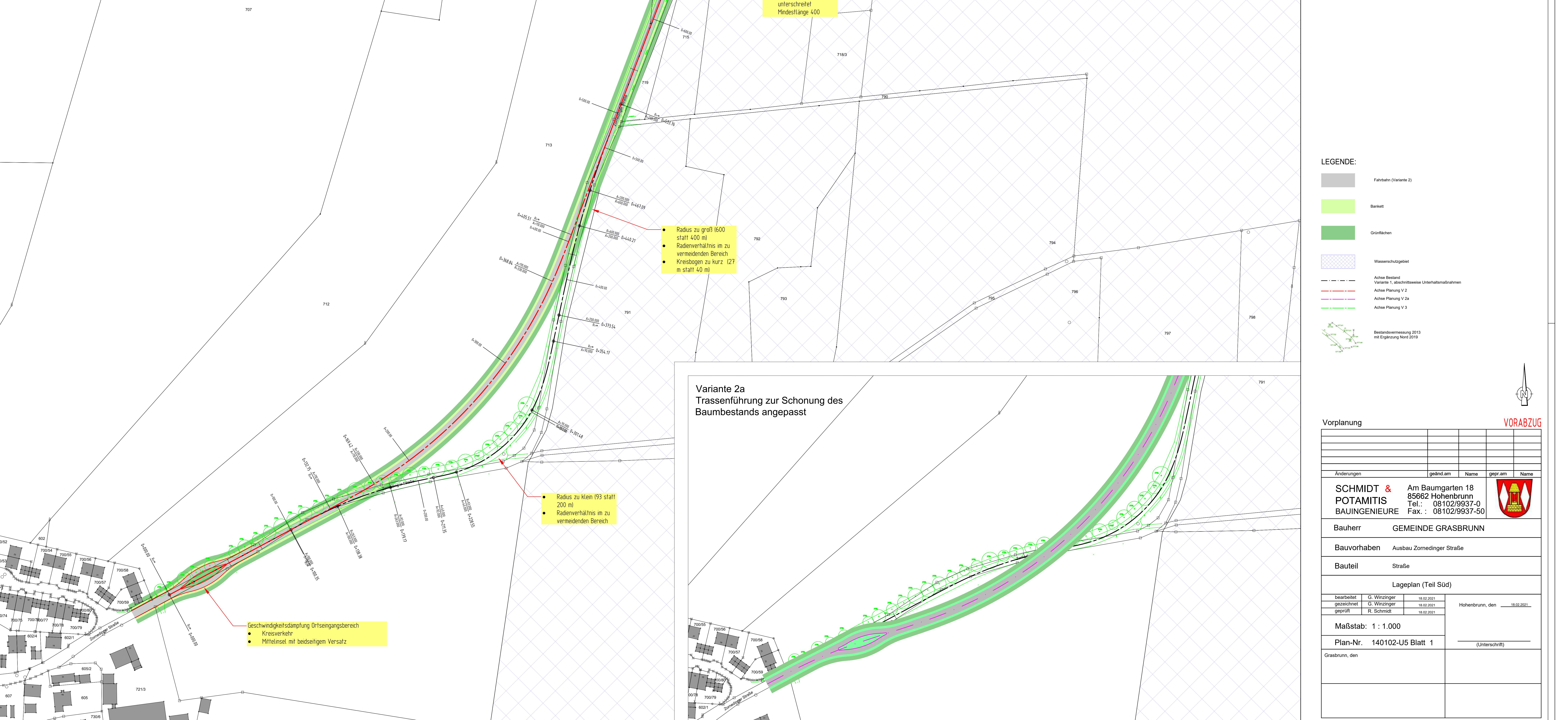
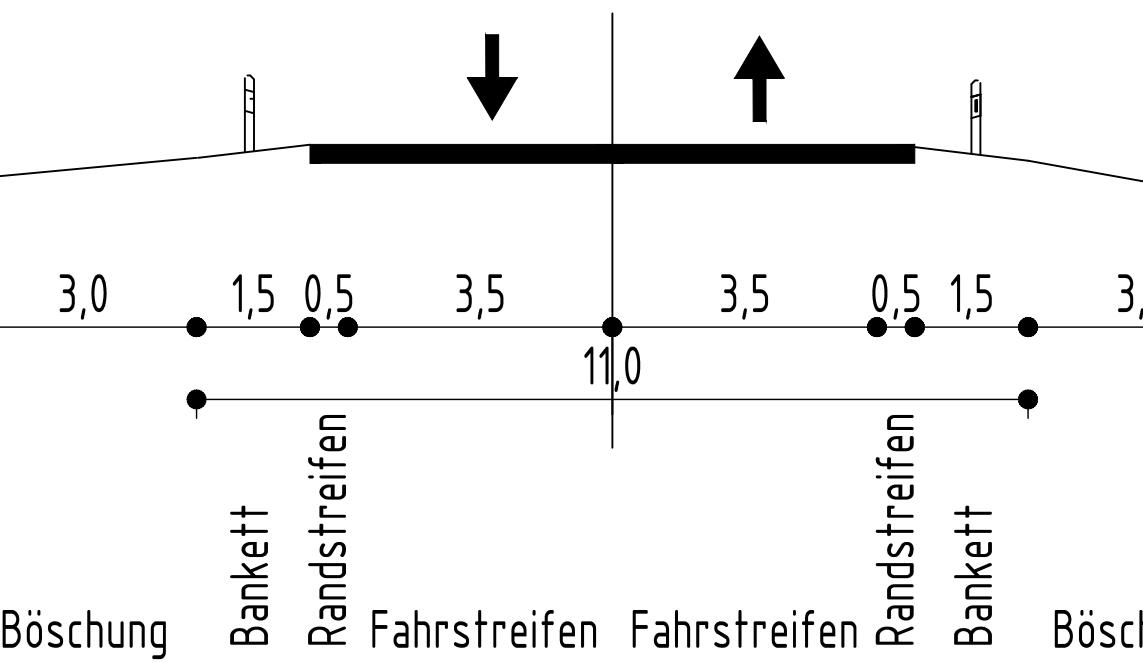
Maßstab 1 : 100



Regelquerschnitt Entwurfsklasse 3

RQ 11

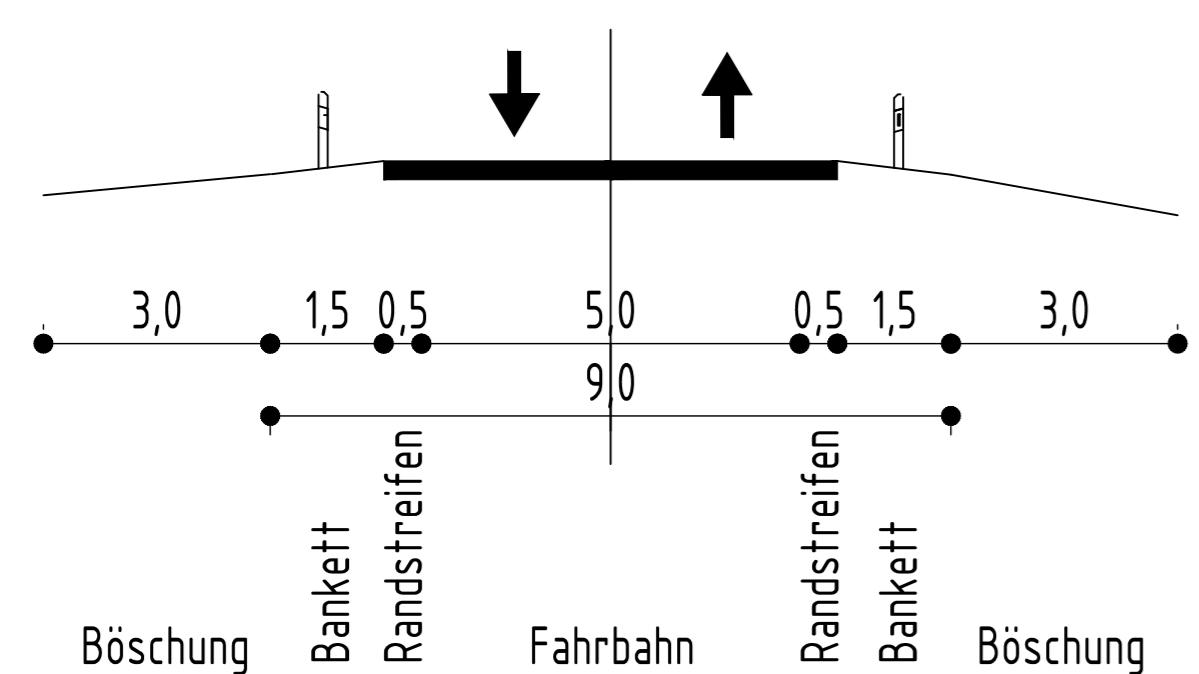
Maßstab 1 : 100



Regelquerschnitt Entwurfsklasse 4

RQ 9

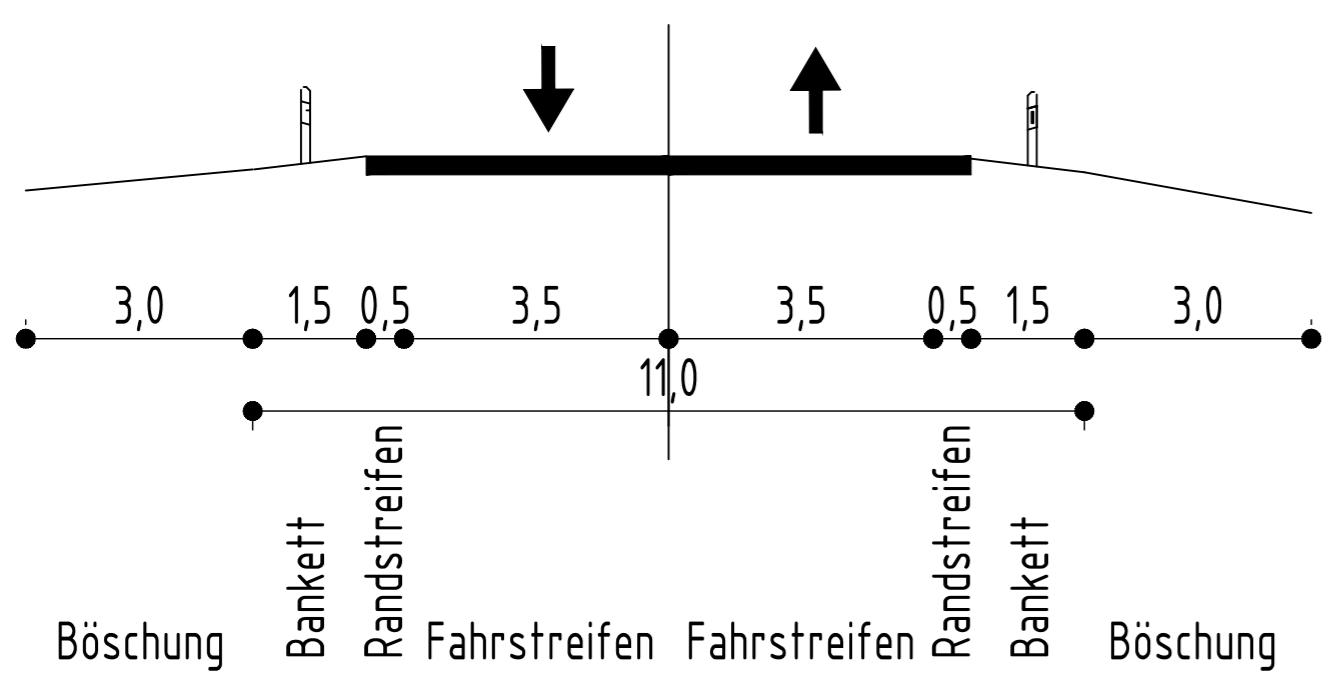
Maßstab 1 : 100



Regelquerschnitt Entwurfsklasse 3

RQ 11

Maßstab 1 : 100



Zukünftige Verkehrsbedeutung Muhtweg?

Radius zu klein (95 statt 200 m)

Radialverhältnis 200/93 im zu vermeidenden Bereich (Gerade kürzer 300 m)

Kreisbogen zu kurz (25 m statt 40 m)

Radialverhältnis 200/600 im zu vermeidenden Bereich (Gerade kürzer 300 m)

Radius zu groß (600 statt 400 m)

Gerade L = 215 m zwischen gleichmäßig gekrümmten Radien unterschreitet Mindestlänge 400

Radius zu groß (600 statt 400 m)

• Radialverhältnis im zu vermeidenden Bereich

• Kreisbogen zu kurz (27 m statt 40 m)

LEGENDE:

Fahrbahn (Variante 2)

Bankett

Grünflächen

Wasserschutzgebiet

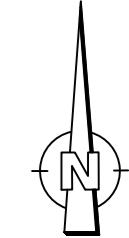
Achse Bestand

Achse Planung V 2

Achse Planung V 2a

Achse Planung V 3

Bestandsvermessung 2013 mit Ergänzung Nord 2019



VORABZUG

Vorplanung			
Anderungen	geänd. am	Name	gepr. am
SCHMIDT & POTAMITIS BAUINGENIEURE	Am Baumgarten 18 85662 Hohenbrunn Tel.: 08102/9937-0 Fax.: 08102/9937-50		
Bauherr	GEMEINDE GRASBRUNN		
Bauvorhaben	Ausbau Zornedinger Straße		
Bauteil	Straße		
Lageplan (Teil Nord)			
bearbeitet	G. Winzinger	18.02.2021	Hohenbrunn, den 18.02.2021
gezeichnet	G. Winzinger	18.02.2021	
geprüft	R. Schmidt	18.02.2021	
Maßstab:	1 : 1.000		
Plan-Nr.	140102-U5 Blatt 2	(Unterschrift)	
Grasbrunn, den			



VU Umfahrung Harthausen in Grasbrunn

Zusammenstellung der Ergebnisse

März 2021

Christoph Hessel, Dr.-Ing.

Magdalena Serwa-Klamouri, M. Sc.



Aufgabenstellung der Verkehrsuntersuchung

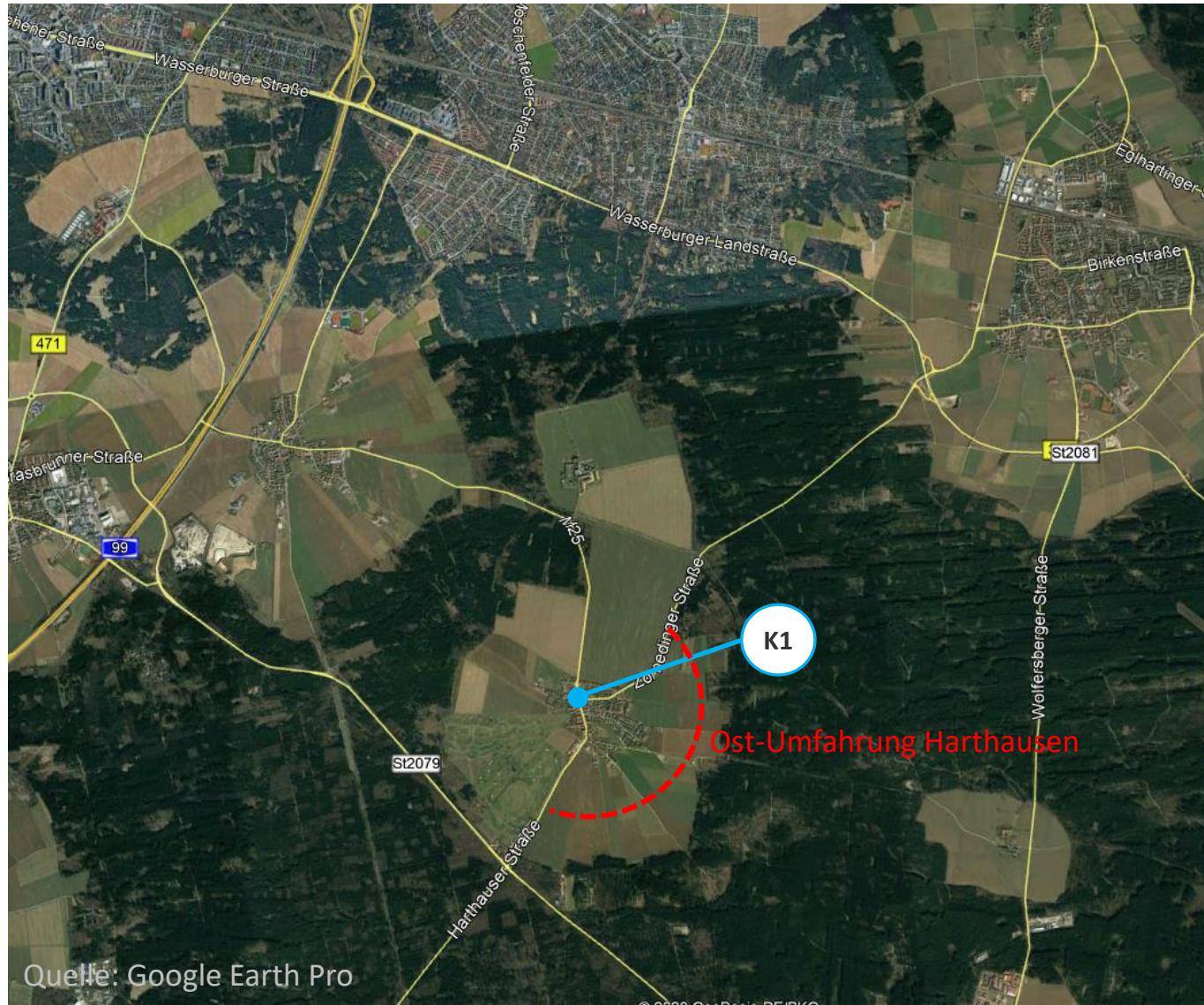
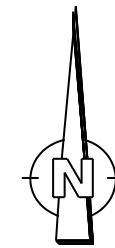


- Die Gemeinde Grasbrunn plant die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Zornedinger Straße ab dem Ortsausgang von Harthausen.
- Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die verkehrliche Beurteilung des Ausbaus bis hin zu einem Planfall mit Unterstellung einer Umfahrungsstraße von Harthausen.
- Das im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans erstellte Verkehrsmodell wird anhand von aktuellen Verkehrszählungen fortgeschrieben.
- Als Grundlage für die Modellierung wird eine Verkehrszählung am Knotenpunkt Hauptstraße / Zornedinger Straße verwendet sowie weitere eigene Verkehrserhebungen im Gemeindegebiet von Grasbrunn und zusätzliche Verkehrsdaten aus der amtlichen Straßenverkehrszählung.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Übersicht Verkehrsuntersuchung



K1: Knotenpunkt
Hauptstraße /
Zornedinger Str.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

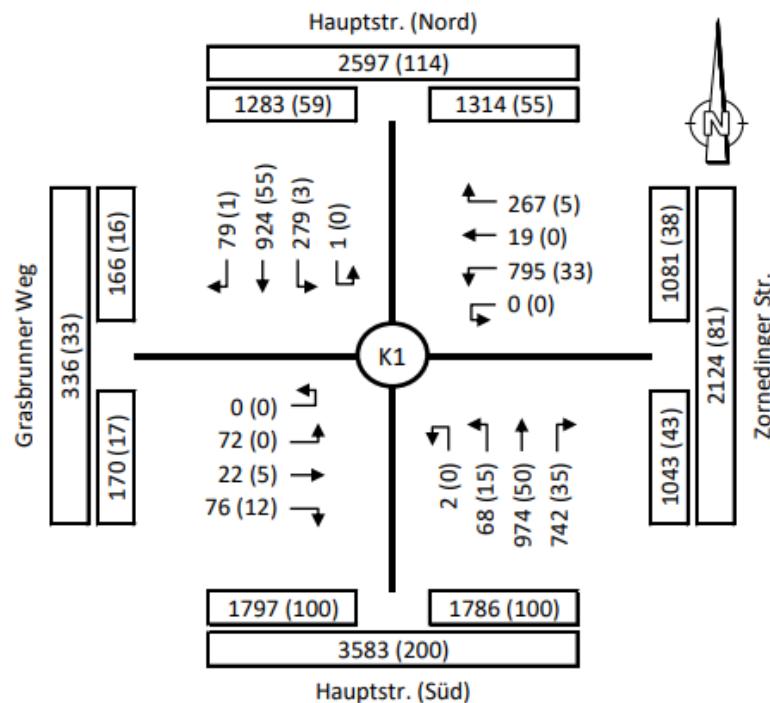
Gemeinde Grasbrunn

Grundlagendaten

- Verkehrszählung: 24-Stunden-Verkehrszählung am Knotenpunkt Hauptstraße / Zornedinger Str., die am Donnerstag, den 1.10.2020 durchgeführt wurde.

K1 - Hauptstr. / Zornedinger Str.

Grasbrunn



Gesamtzählung von 0-24 Uhr

Erhebung am Donnerstag den 1.10.2020

Gesamt 4320 (214)

Angaben in Kfz/24h (SV/24h)

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Bestandssituation

- In einem ersten Schritt werden die bestehenden Verkehrsmengen im Analysefall abgebildet (aktuellen Stand, Jahr 2020).
- Als Grundlage hierfür dienen eine Verkehrsuntersuchung: „Verkehrsentwicklungsplan Gemeinde Grasbrunn aus Mai 2014“ ([1]), eine 24-Stunden-Verkehrszählung am Knoten Hauptstraße/Zornedinger Str. und die amtlichen Straßenverkehrszählungen (SVZ) aus 2015.
- Da durch die Corona-Pandemie Abweichungen im repräsentativen Verkehrsgeschehen aufgrund eingeschränktem Schulbetrieb sowie vermehrtem Home-Office nicht ausgeschlossen werden können, wurden die erhobenen Verkehrsmengen mit den SVZ abgeglichen und um ca. 3,8% für den Kfz-Verkehr hochgerechnet.
- Die daraus resultierenden Verkehrsmengen im Tagesverkehr sind auf den folgenden Folien in Kfz-Fahrten/24h und in SV-Fahrten/24h dargestellt.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Verkehrsmengen im Analysefall 2020

[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



Verkehrsmengen im Analysefall 2020

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



Prognose 2030

- Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sind die verkehrlichen Auswirkung für den Prognosehorizont im Jahr 2030 zu ermitteln und zu bewerten.
- Für die Verkehrsprognose 2030 wird zunächst der so genannte Prognose-Nullfall 2030, der den zu erwartenden Verkehrszuwachs im Straßennetz bis zum Jahr 2030 enthält, ermittelt.
- Gemäß dem Demographie-Spiegel für Bayern ([2]) ist im Landkreis München zwischen dem Jahr 2015 und dem Jahr 2030 mit einem Anstieg der Einwohnerzahl um ca. 9,5 % zu rechnen. Eine allgemeine Prognose aus der Shell-Studie ([3]) für das Jahr 2030 zeigt ca. 32,4 % Zuwachs der Lkw-Verkehr. Diese Werte werden näherungsweise für die allgemeine Verkehrszunahme angesetzt.
- Die daraus resultierenden Verkehrsmengen im Tagesverkehr in Kfz-Fahrten/24h und SV-Fahrten/24h sowie der Differenzplot zwischen Prognose-Nullfall 2030 und Analysefall 2020 sind auf den folgenden Folien dargestellt.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Verkehrsmengen im Prognose-Nullfall 2030

[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



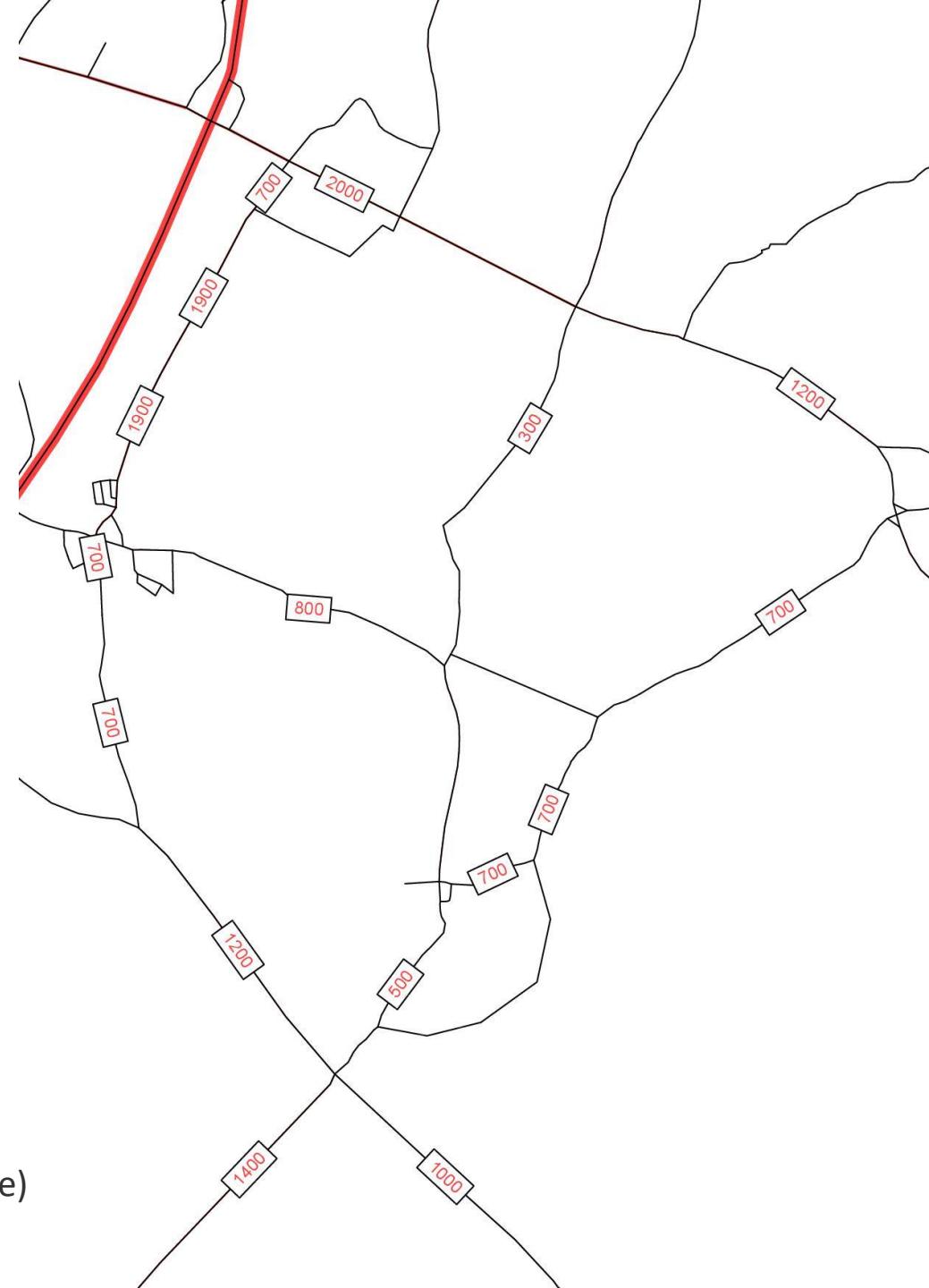
Verkehrsmengen im Prognose-Nullfall 2030

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



Differenz zwischen Prognose-Nullfall und Analyse

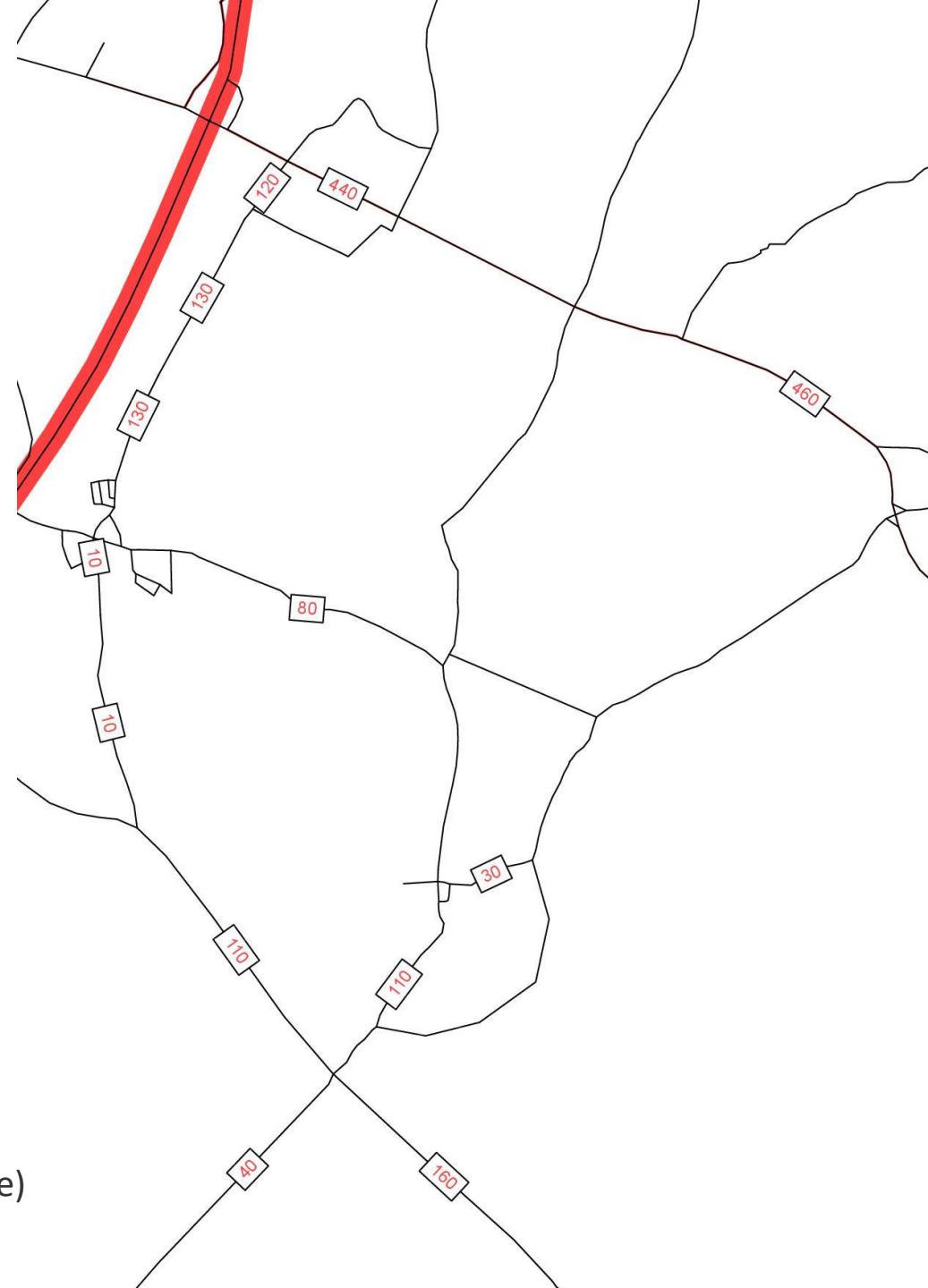
[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Differenz zwischen Prognose-Nullfall und Analyse

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Grundlage Prognose-Planfälle

- Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden im Rahmen der Untersuchung die folgenden Planfälle modelliert:
 - Prognose-Planfall 1: sukzessive Sanierung der Zornedinger Straße ohne Sperrung für Lkw-Verkehre
 - Prognose-Planfall 2: Ausbau der Zornedinger Straße mit Neutrassierung ohne Sperrung für Lkw-Verkehr
 - Prognose-Planfall 3: Ostumfahrung Harthausen ohne Sperrung für Lkw-Verkehr in der Zornedinger Straße und Ausbau der Zornedinger Straße
- Die daraus resultierenden Verkehrsmengen im Tagesverkehr in Kfz-Fahrten/24h und SV-Fahrten/24h sowie die Differenzplots zwischen den Planfällen und dem Prognose-Nullfall 2030 sind in den folgenden Folien dargestellt.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Verkehrsmengen im Prognose-Planfall 1 2030

[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



Verkehrsmengen im Prognose-Planfall 1 2030

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



Differenz zwischen Prognose-Planfall 1 und Nullfall

[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Differenz zwischen Prognose-Planfall 1 und Nullfall

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Verkehrsmengen im Prognose- Planfall 2 2030

[Tagesverkehr in
Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



Verkehrsmengen im Prognose- Planfall 2 2030

[Tagesverkehr in
SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



Differenz zwischen Prognose-Planfall 2 und Nullfall

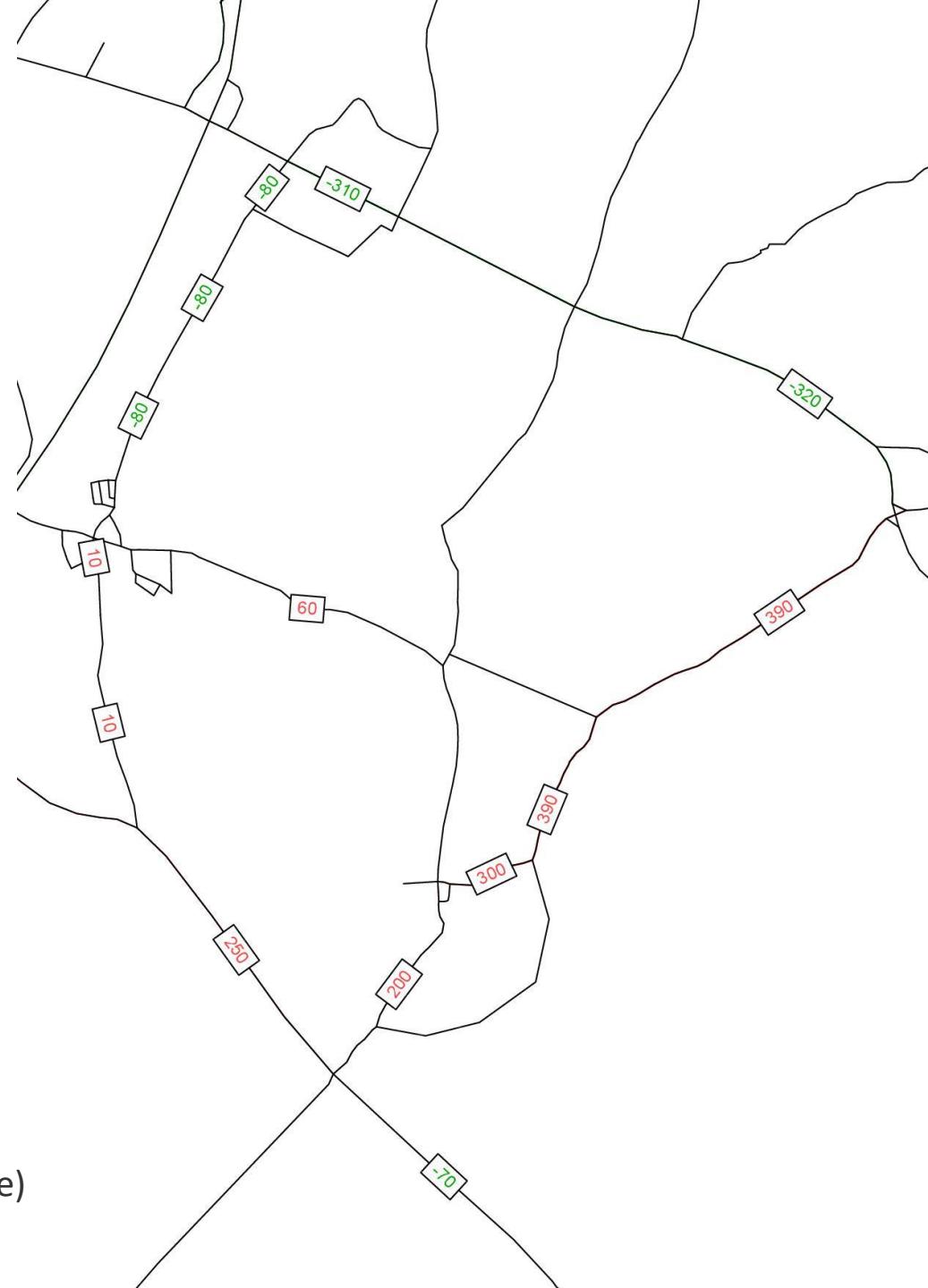
[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]

(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)



Differenz zwischen Prognose-Planfall 2 und Nullfall

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Grundlage Planfall 3

- Die aktuelle Erhebung (Verkehrszählung am Knotenpunkt K1 - Hauptstr./Zornedinger Str.) zeigt, dass an diesem Knotenpunkt die Verkehrsbelastungen in Relation Süd-Ost bzw. in Gegenrichtung (ca. 1.550 Kfz/Tag im Querschnitt) deutlich größer sind als in Relation Nord-Ost bzw. in Gegenrichtung (ca. 550 Kfz/Tag im Querschnitt). Deshalb weist eine Ost-Umfahrung eine höhere verkehrliche Wirksamkeit für die Entlastung von Harthausen auf als eine Nordumfahrung.
- Nach Abstimmungen mit dem AG wird im Rahmen der aktuellen Betrachtung eine Ostumfahrung im Prognose-Planfalls 3 modelliert und berechnet.
- In der früher Untersuchung ([1]) waren zwei weitere Umfahrungen enthalten (Ostumfahrung Grasbrunn sowie Westumfahrung Neukenferloh). Diese sind nicht Bestandteil der aktuellen Untersuchung.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Verkehrsmengen im Prognose- Planfall 3 2030

[Tagesverkehr in
Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



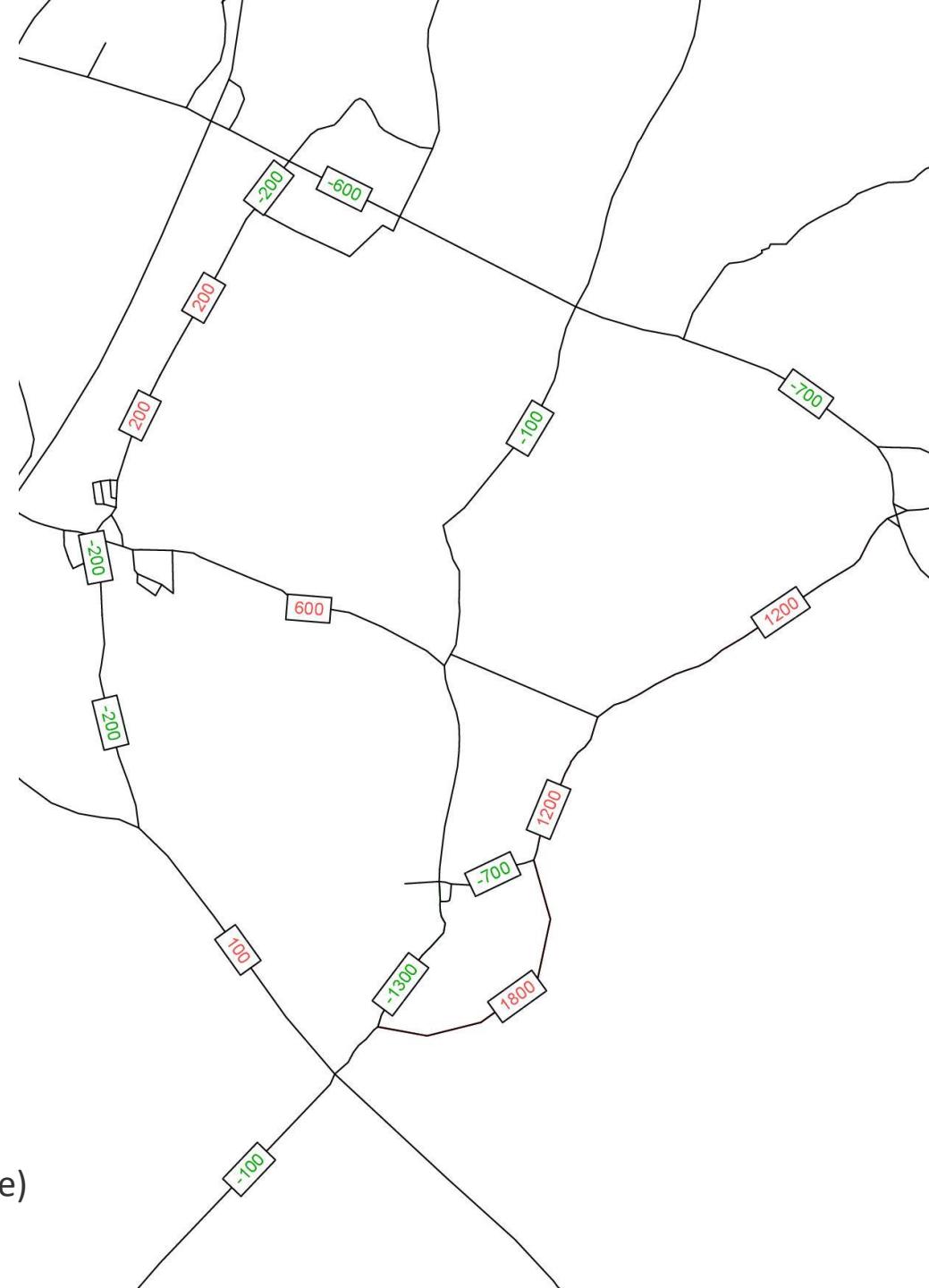
Verkehrsmengen im Prognose- Planfall 3 2030

[Tagesverkehr in
SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



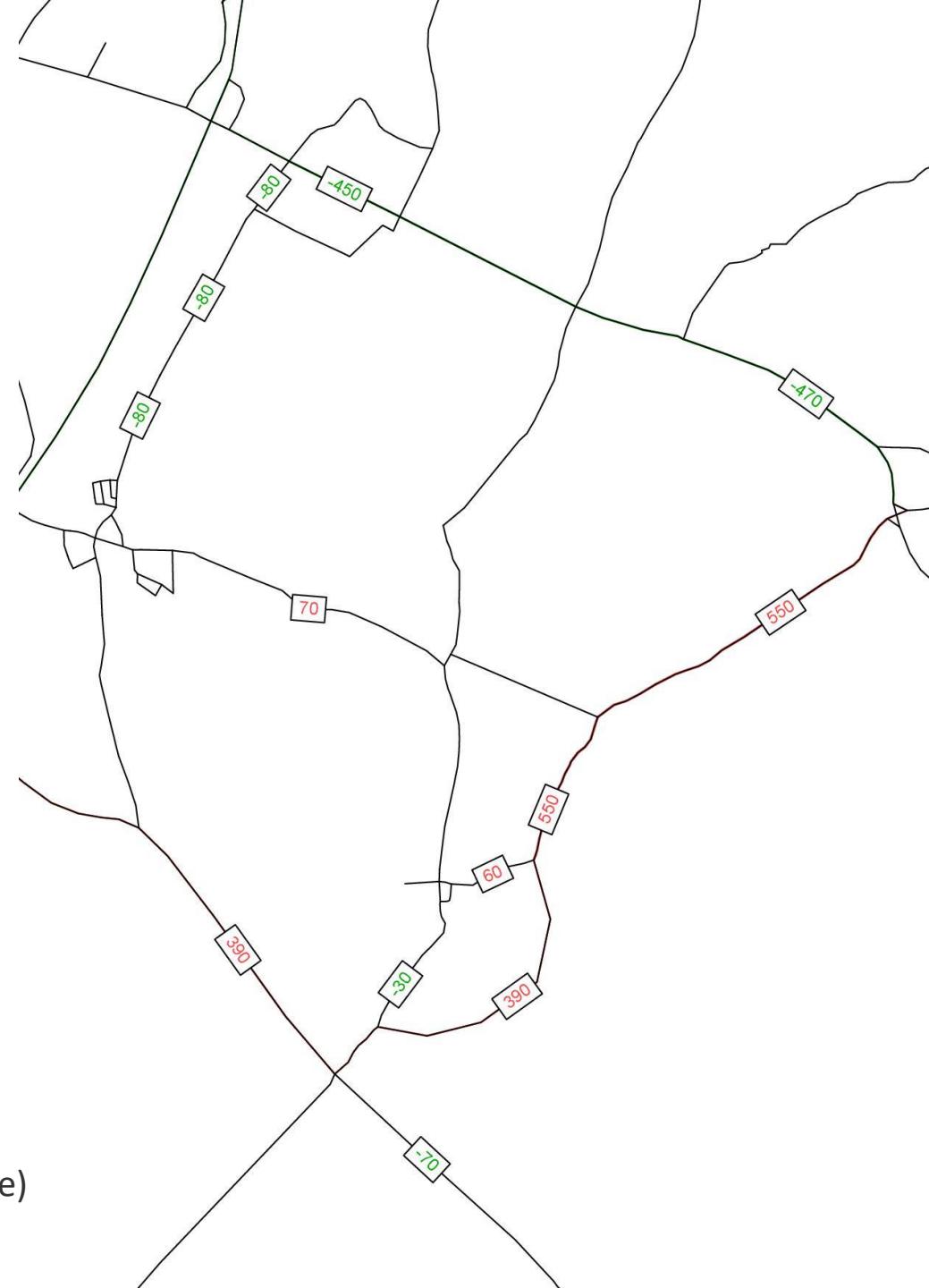
Differenz zwischen Prognose-Planfall 3 und Nullfall

[Tagesverkehr
in Kfz/24h gerundet
auf 100 Kfz]



Differenz zwischen Prognose-Planfall 3 und Nullfall

[Tagesverkehr
in SV/24h gerundet
auf 10 Kfz]



(Zunahmen: rote Werte, Abnahmen: grüne Werte)

Zusammenfassung I

- Die vorliegende Präsentation beinhaltet die Bestandsanalyse, einen Prognose-Nullfall sowie verschiedene Prognoseplanfälle.
- Grundlage für den Analysefall bilden die Verkehrszählungen aus dem Jahr 2020 sowie ein Abgleich mit der amtlichen Straßenverkehrszählung. Für die Berechnung der Prognose wurden die Einwohnerentwicklung ([2]) und die allgemeine Shell-Prognose ([3]) herangezogen.
- Aktuell ist die Zornedinger Straße vom Ortsausgang in Harthausen bis zur B 304 für Lkw-Verkehre $\geq 7,5$ t gesperrt.
- Im Analysefall verkehren auf der Gemeindeverbindungsstraße ca. 2.000 Kfz-Fahrten pro Tag.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Zusammenfassung II

- Durch die allgemeine Verkehrszunahme sind im Prognose-Nullfall 2030 auf der Zornedinger Straße weitere ca. 700 Kfz-Fahrten pro Tag zu erwarten.
- Es wurden folgende drei Prognose-Planfälle beurteilt:
 - Planfall 1: Durch die geplante Sanierung der Zornedinger Straße und die Öffnung der Straße für LKW-Verkehre, ergibt sich bei den Kfz-Fahrten keine Veränderung im Vergleich zum Prognosenullfall (ca. 2.700 Kfz-Fahrten pro Tag). Es sind jedoch ca. +280 Lkw-Fahrten pro Tag zu erwarten. Diese verdrängen im gleichen Umfang Pkw-Verkehre auf das umliegende Straßennetz.
 - Planfall 2: Durch den Ausbau der Zornedinger Straße sind ca. 3.200 Kfz-Fahrten pro Tag und ca. 390 Lkw-Fahrten pro Tag zu erwarten.
 - Planfall 3: Mit der Ostumfahrung sind ca. 3.900 Kfz-Fahrten pro Tag und ca. 550 Lkw-Fahrten pro Tag zu erwarten. Dabei zeigt sich, dass die höchsten Entlastungswirkungen für die Ortsdurchfahrt Harthausen in diesem Planfall erreicht werden.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Zusammenfassung III

- Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in den Planfällen 1 und 2 die Ortsdurchfahrt von Harthausen insbesondere im Bereich der Zornedinger Straße nicht für die Aufnahme dieser zusätzlichen Lkw-Verkehre geeignet ist und neben den erheblichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität auch insbesondere die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität massiv beeinträchtigt werden.
- Ob der Planfall 3 realisiert werden soll, hängt neben verkehrlichen Aspekten von einer Beurteilung der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Habitat ab, die noch intensiv untersucht werden müssten. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Verkehrsmehrungen, und dabei insbesondere im Lkw-Verkehr für die Gemeinde zielführend sind, da hierdurch vor allem die B304 entlastet wird.
- Generell sollte bei einem Ausbau der Zornedinger Straße geprüft werden, ob die bestehende Verkehrsregelung mit Befahrungsverbot für Lkw $\geq 7,5$ t beibehalten wird.

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

Quellenverzeichnis

- [1] **gevas humberg & partner (Mai 2014)**: Verkehrsentwicklungsplan Gemeinden Grasbrunn, Schlussbericht
- [2] **Bayerisches LA für Statistik (Januar 2020)**: Demographisches Profil für den Landkreis München bis 2038.
- [3] **Shell Lkw-Studie (April 2010)**: Fakten, Trends und Perspektiven Im Straßengüterverkehr bis 2030

VU Umfahrung
Harthausen
Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn

● ● ● Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Telefon: 089 / 489085-0

Telefax: 089 / 489085-55

www.gevas-ingenieure.de

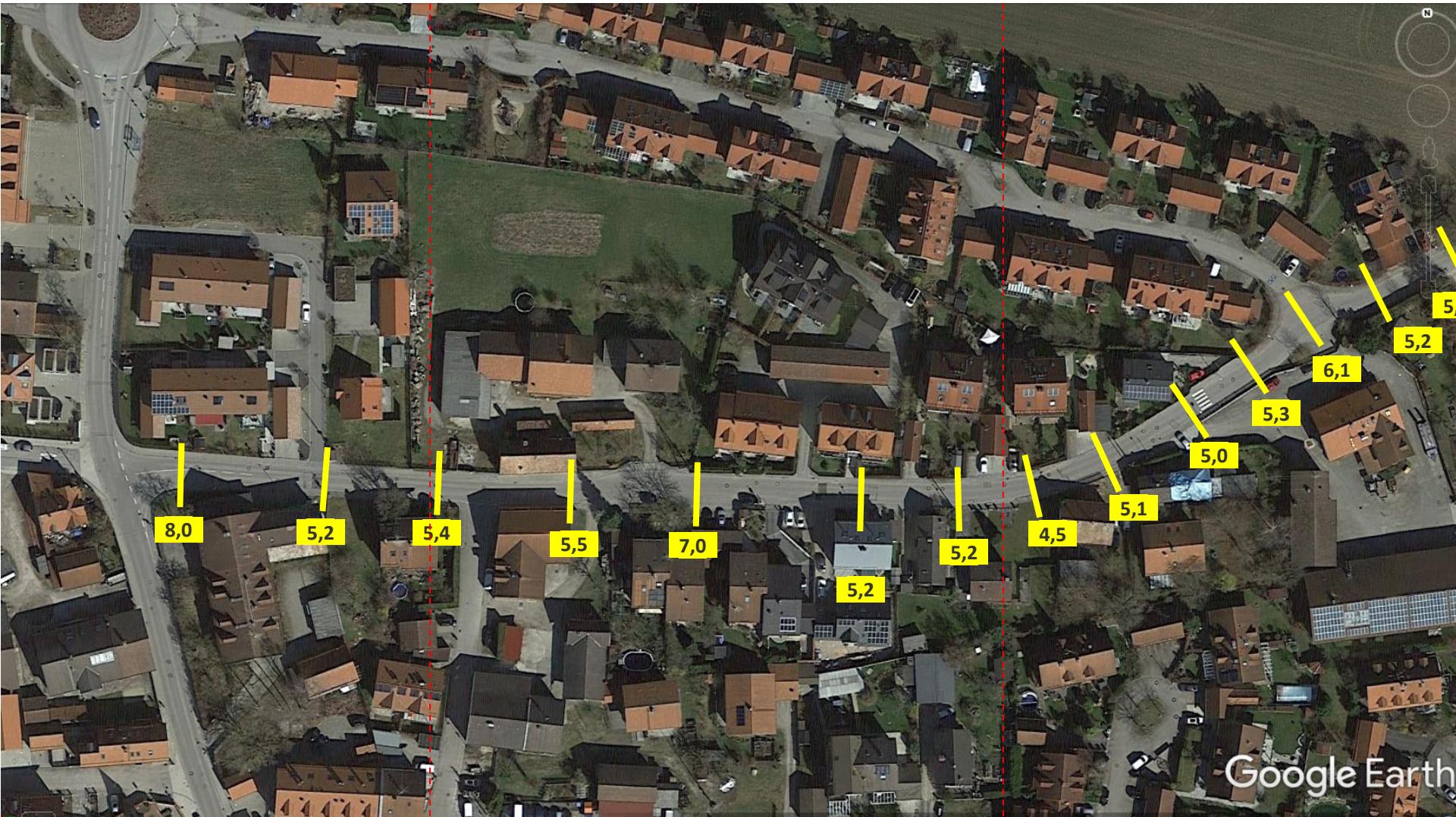
muenchen@gevas-ingenieure.de



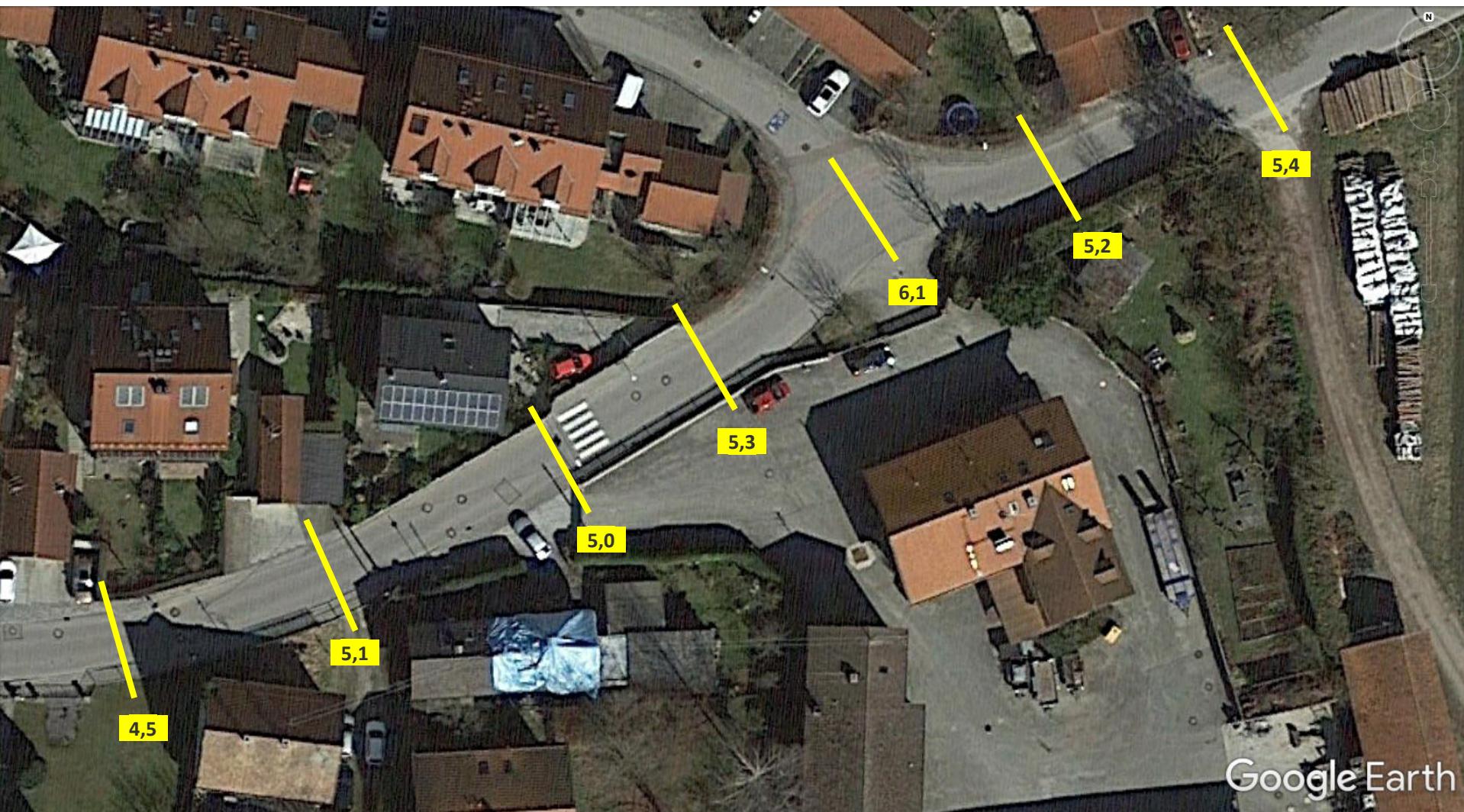


ANHANG

Zornedinger Straße in Harthausen – ungefähre Fahrbahnbreiten [m] als Ergebnis einer Luftbildanalyse

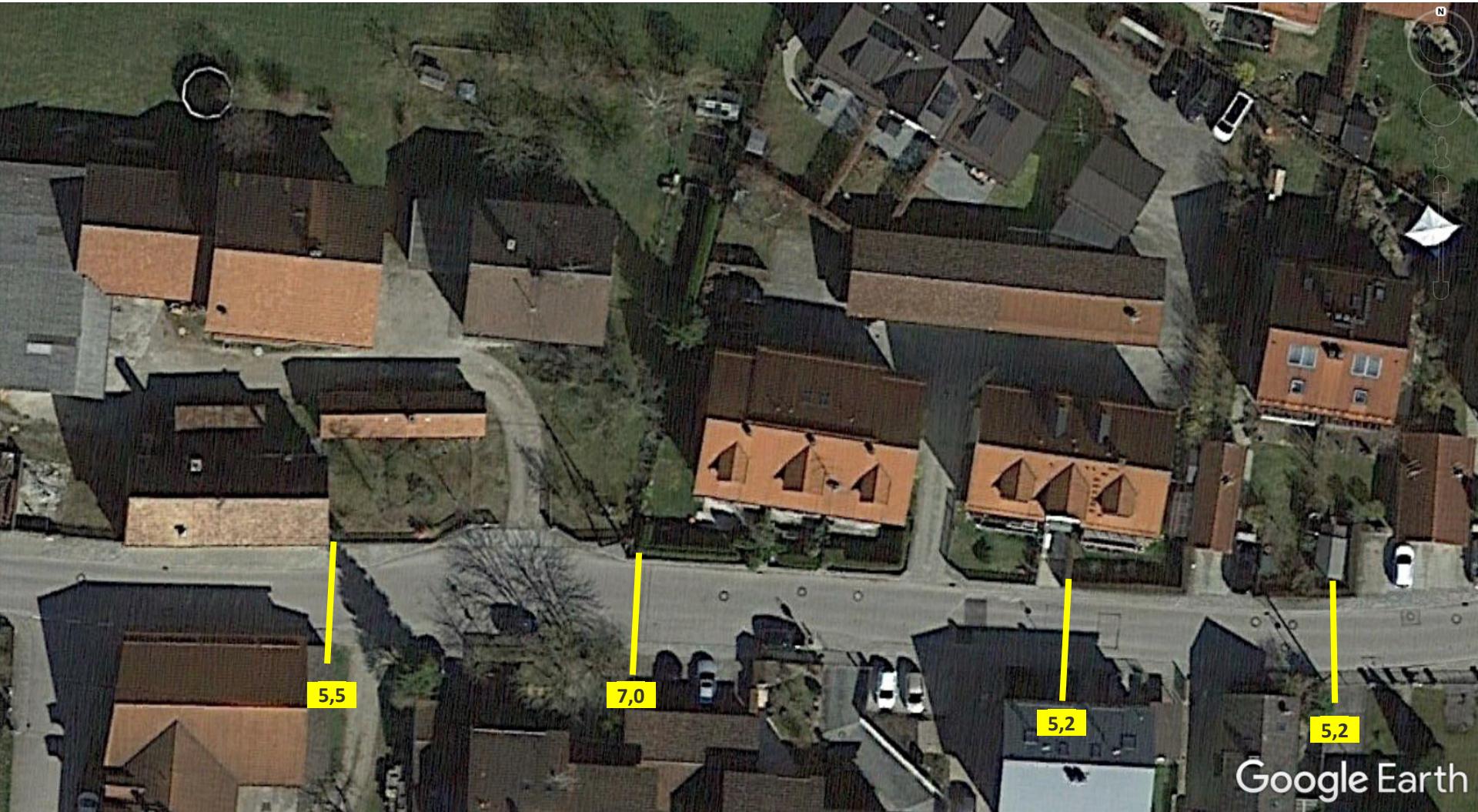


Zornedinger Straße - Bereich Ost: ungefährre Fahrbahnbreiten [m] als Ergebnis einer Luftbildanalyse



Google Earth

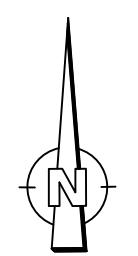
Zornedinger Straße - Bereich Mitte: ungefähre Fahrbahnbreiten [m] als Ergebnis einer Luftbildanalyse



Zornedinger Straße - Bereich West: ungefähre Fahrbahnbreiten [m] als Ergebnis einer Luftbildanalyse



Google Earth



LEGENDE:

	Fahrbahn (Variante 2)
	Bankett
	Grünfächen
	Wasserschutzgebiet
	Achse Planung V 2
	Achse V 3a, Ostumfahrung Harthausen, skizziert
	Achse V 3b, Ostumfahrung Harthausen, skizziert
	Bestandsmessung 2013 mit Ergänzung Nov 2019

Hinweis:

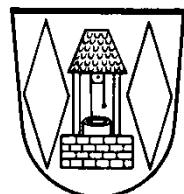
Die dargestellten Varianten für eine Ostumfahrung Harthausen sind ohne Rücksicht auf Grundvererb, Naturschutzbänke oder ähnliches skizziert.
Sie sollen nur als erste Besprechungsgrundlage dienen und aufweisen, dass es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, die weitreichende Auswirkungen auf die Trassierung der Zomedinger Straße haben.

Vorplanung (Skizze)

Änderungen	geänd.am	Name	gepr.am	Name
SCHMIDT & POTAMITIS Am Baumgarten 18 BAUINGENIEURE 85662 Hohenbrunn Tel.: 08102/9937-0 Fax.: 08102/9937-50				
Bauherr	GEMEINDE GRASBRUNN			
Bauvorhaben	Ausbau Zomedinger Straße			
Bauteil	Straße			
Übersichtslageplan				
bearbeitet	G. Winzinger	18.02.2021		
gezeichnet	G. Winzinger	18.02.2021		
geprüft	R. Schmidt	18.02.2021		
Maßstab:	1 : 5.000			
Plan-Nr.	140102-U3 Blatt 1			
(Unterschrift)				

GEMEINDE GRASBRUNN

Az. 3-1401 AE



Beschlussvorlage
öffentlich
73/2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	18.05.2021	beschließend

Antrag der CSU-Fraktion vom 20.04.2021 – Grunderwerbsverhandlungen für das Teilstück des Geh- und Radweges von Harthausen nach Möschendorf

Anlage: Antrag CSU-Fraktion vom 20.04.2021

I. Sachverhalt

Die CSU-Fraktion hat am 20.04.2021 den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Zu diesem Thema wurde der Gemeinderat letztmalig am 18.02.2020 informiert (s. TOP Verschiedenes nichtöffentliche).

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn möge über den Antrag beraten und entscheiden.

II. Rechtslage

Gemäß §22 Tagesordnung der Geschäftsordnung sind rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern vom ersten Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.

Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

a) allgemeine rechtliche Würdigung

b) Haushaltsrechtliche Würdigung

Der Antrag hat keine unmittelbaren haushaltsrechtlichen Auswirkungen, da zunächst nur die Möglichkeiten eines Grundstückserwerbs in Erfahrung gebracht werden sollen.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn beauftragt den Ersten Bürgermeister, mit den Grundstückseigentümern für das Teilstück des Geh- und Radweges von Harthausen bis Möschendorf die Möglichkeiten des Grundstückserwerbs zu klären.

TOP

Anwesend	Für	Gegen	Beschluss lt. Beschlussvorlage	Abweichender Beschluss



CSU Grasbrunn · Birkenstraße 11a · 85630 Grasbrunn

Gemeinde Grasbrunn
23. April 2021

BM	BR/AL
----	-------

CSU Ortsverband
Birkenstraße 11a
85630 Grasbrunn
Telefon: 0172 37 35 798
mail: dh@wildenheim.net
online: csu-grasbrunn.de

Harthausen, den 20.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korneder,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

die Gemeinde Grasbrunn hat sich in der Vergangenheit bereits mit dem Thema Geh- und Radweg zwischen Grasbrunn und Harthausen beschäftigt.

Hierzu gab es bereits Voruntersuchungen.

Der Grunderwerb für die benötigten Flächen konnte bisher leider nicht abgeschlossen werden.

Die Vielzahl der Fahrradbewegungen (insbesonders aktuell) zeigen jedoch, dass es sich hier um einen sehr wichtigen Straßenabschnitt für Fahrradfahrer handelt.

Insbesondere die Verkehrssicherheit der Kinder zu den weiterführenden Schulen und eine Anbindung zwischen Harthausen - Möschenfeld - Neukeferloh könnte durch einen Radweg enorm verbessert werden.

Mir ist bewusst, dass die Grundstücksverhandlungen für den Geh- und Radweg dieser Größenordnung nicht einfach werden.

Dennoch wäre auch ein Teilstück des Radweges von Harthausen bis Möschenfeld (eventuell später von Möschenfeld nach Vaterstetten oder Grasbrunn) eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit und ein Gewinn für unser Gemeindegebiet.

Vor diesem Hintergrund beantrage ich deshalb, einen erneuten Versuch zu starten, den Grundstückserwerb bis Möschenfeld zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn beauftragt den Ersten Bürgermeister, mit den Grundstückseigentümern für das Teilstück des Geh- und Radweges von Harthausen bis Möschenfeld die Möglichkeiten des Grundstückserwerbs zu klären.

Finanzierungsvorschlag:

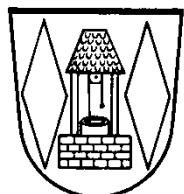
Der Antrag hat keine unmittelbare haushaltliche Auswirkung, da zunächst nur die Möglichkeiten eines Grundstückserwerbs in Erfahrung gebracht werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen:

Bernhard Bauer
CSU- Gemeinderat

GEMEINDE GRASBRUNN

Az. 1-02-nj



Beschlussvorlage
öffentlich
49/2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	18.05.2021	beschließend

Änderung der Gemeindeordnung;
Durchführung von Hybrid-Sitzungen

Anlagen:

Rundschreiben 28/2021 des Bayerischen Gemeindetags vom 30.04.2021 mit Vollzugshinweisen
IMS v. 29.04.2021 - Gesetz zur Änderung der GO, LKrO, BezO und weiterer Gesetze zur
Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen
Formulierungshilfe des BayGT zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zur
Durchführung von Hybridsitzungen
GMS v. 03.05.2021 zur Verringerung des Infektionsrisikos in Sitzungen

I. Sachverhalt

Anfang März 2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

Das Gesetz ermöglicht es den Gemeinden - unabhängig von der Corona-Pandemie - hybride Sitzungen zuzulassen. Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), so dass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.

b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.

d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.

- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

Die Regelungen können bis zum 31.12.2021 per Gemeinderatsbeschluss mit 2/3-Mehrheit umgesetzt werden. Zur Umsetzung über den 01.01.2022 hinaus wäre die Änderung der Geschäftsordnung erforderlich (siehe beiliegenden Formulierungsvorschlag). Grundsätzlich ist der Art. 47 a GO vorerst bis 31.12.2022 befristet.

Mit Schreiben (IMS) vom 29.04.2021 sind weitere Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung eingegangen. Gleichzeitig hat der Bayerische Gemeindetag den Gemeinden ebenfalls Informationen zur Umsetzung an die Hand geben.

Jedoch wurde darin nicht die technische Umsetzung geklärt, sondern diese vielmehr in den Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung verlagert.
Die gängigen Webkonferenztoole sind allesamt keine europäischen Plattformen und unterliegen damit auch nicht der DSGVO. Einzig bbb server hat eine datenschutzkonforme, europäische Video-konferenz-Plattform auf Basis von BigBlueButton gegründet. Dank europäischem Serverstandort und einem Rechenzentrum mit ISO 27001-Zertifizierung stünden wir mit deren Nutzung auf der sicheren Seite für eine audiovisuelle Zuschaltung. Diese Plattform wird auch vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet.

Zusätzlich bedarf es einer Kamera aus Vogelperspektive, damit die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder auch die anderen anwesenden Teilnehmer sehen können. Eine andere Möglichkeit wäre, dass sich alle anwesenden Gemeinderäte per Videokonferenz an der Sitzung beteiligen. Dadurch würden sie auch von den zugeschalteten Gemeinderäten, die nicht im Sitzungssaal anwesend sind, gesehen werden können. Dies wäre allerdings eine erhebliche Belastung für das WLAN und könnte zu technischen Störungen der Verbindung führen. Insbesondere übermittelte Bild- und Tonsignale können ggf. nicht störungsfrei und in Echtzeit übermittelt werden. Der aktuell genutzte Hotspot der Bücherei wäre damit überfordert, da dieser extra abgesichert ist. In jedem Fall wäre eine direkte Lan-Verbindung in den großen Saal des Bürgerhauses zu legen, um dort ein eigenes WLAN zu installieren.

Trotz hybrider Sitzungen muss die Sitzung weiterhin als Präsenzsitzung (mindestens mit dem Ersten Bürgermeister/ Vorsitzenden) im Sitzungssaal/ großen Saal des Bürgerhauses stattfinden, um die Saalöffentlichkeit zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen wurde durch die Gesetzesänderung ausschließlich nur den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht.

Der Gemeinderat möge beraten und entscheiden. Insbesondere wäre zu klären,

- ob die Möglichkeit einer audiovisuellen Zuschaltung von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse grundsätzlich gewünscht ist.

- ob ggf. die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit nur für die öffentlichen oder auch für die nichtöffentlichen Sitzungen ermöglicht werden soll.
- ob ggf. die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit auf das Vollgremium begrenzt werden oder ob es auch für die Ausschüsse gelten soll.
- ob und ggf. welche Entschuldigungsgründe für die audiovisuelle Zuschaltung erforderlich ist (z. B. Krankheit, Quarantäne, Familie, Beruf etc.)
- ob es ggf. eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung für die Zuschaltmöglichkeiten geben soll und nach welchem Prinzip (Windhund- oder Losverfahren) die Hybridteilnehmer ausgewählt werden. Hier käme auch die Aufteilung der Kontingente nach Fraktionen entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat in Betracht.
- bis zu welchem Zeitpunkt vor der Sitzung der Vorsitzende über die Inanspruchnahme der audiovisuellen Zuschaltung schriftlich/elektronisch informiert werden muss.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die technische Ausstattung, die die Gemeinderäte derzeit für die Nutzung der digitalen Sitzungsunterlagen vorhalten, der Hard- und Software entspricht, welche auch für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme erforderlich wäre. Folglich ist die Bereitstellung sämtlicher Hard- und Software von Seiten der Gemeinderäte mit der derzeit gezahlten Technikpauschale nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2020 vollständig abgegolten.

II. Rechtslage

a) allgemeine rechtliche Würdigung

Der Gemeinderat beschließt nach § 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn vom 23.02.2021 über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises. Nach § 1 Abs. 2 kann der Gemeinderat die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Gleichzeitig kann er sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung regelt den Notausschuss wie folgt:

¹Sollte es dem Gemeinderat in besonderen Krisen-, Ausnahme- oder Notfallsituationen aus objektiven und zwingenden Gründen nicht möglich sein, als Plenum zusammenzutreten (vgl. staatliche Maßnahmen anlässlich der COVID 19-Pandemie im Frühjahr 2020), erledigt der Hauptausschuss in seiner aktuellen personellen Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020, Az.: B1-1414-11-17, die Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2 der Geschäftsordnung), darf der Hauptausschuss in seiner Funktion nach § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung nur erledigen, wenn sie nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende des Zeitraums aufgeschoben werden können. ³Diese Zuständigkeit gilt nur für diese besonderen Fälle und nur für den Zeitraum, der aufgrund dieser besonderen Situation zwingend erforderlich ist.

Dieser wird entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats vom 26.01.2021 ab einer im Dashboard des RKI gemeldeten 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von > 200,00 im Landkreis München mit Datenstand vom Tag der Sitzungsladung einberufen und dessen Mitglieder statt dem Gemeinderat tagen.

Außerdem ist für die Durchführung von Gremiensitzungen weiterhin der Grundsatz der Öffentlichkeit nach Art. 52 Abs. 2 GO zu beachten. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur möglich, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen.

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wird auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen. Derzeit ist die 12. BayIfSMV in Kraft.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie trat grundsätzlich am 17. März 2021, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

b) Haushaltsrechtliche Würdigung

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass an den bisherigen Regelungen zum Infektionsschutz festgehalten wird.

oder

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, einen Entwurf für einen Beschlussvorschlag zur Einführung von Hybrid-Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse zu erarbeiten und diesem dem GR zur weiteren Diskussion und Be-schlussfassung vorzulegen.

Anwesend	Für	Gegen	Beschluss lt. Beschlussvorlage	Abweichender Beschluss

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
B1-1414-11-17 Herr Els 29.04.2021

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-4411 / -1-4411 KL1-0336 Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 16. März 2021 informierten wir Sie über die Inhalte des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) und übermittelten dazu den Auszug aus dem GVBl. sowie die LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927. Zudem kündigten wir gesonderte Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also zu sog. Hybridsitzungen, an.

Das vorliegende IMS setzt dies um.

Um umfassend über den rechtlichen Rahmen und seine Umsetzungsmöglichkeiten zu informieren

- zitieren wir im Folgenden jeweils zunächst den Gesetzeswortlaut der Normen bzw. ihrer Absätze,
- ergänzen dies dann um die zugehörigen Passagen der Einzelgesetzesbegründungen der LT-Drucksachen 18/13024 und 18/13927, die bereits umfangreiche Auslegungshinweise liefern, und
- geben anschließend ergänzende Anwendungshinweise.

Zur besseren Lesbarkeit beziehen wir uns dabei auf die Regelungen der Gemeindeordnung, d.h. auf Art. 47a, Art. 120b Abs. 4 und Art. 122 GO.

Für die Regelungen in LKrO, BezO und KommZG gilt jeweils Entsprechendes.

I. Allgemeine Regelungen (Art. 47a GO, Art. 38a LKrO, Art. 41a BezO und Art. 34a KommZG)

1. Zulassung und Regelungsmöglichkeiten (Art. 47a Abs. 1 GO)

„¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs 18/13024 (zu Sätzen 1, 3 bis 6; Satz 2 wurde erst auf Grund einer Beschlussempfehlung der beratenden Landtagsausschüsse eingefügt) folgt dazu:

Absatz 1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen zu können. Die auf diesem Wege zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend, was Satz 3 regelt. Sie haben daher ein Mitberatungs- und Stimmrecht.

Ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können, beispielsweise eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben. Die Sätze 4 und 5 ergänzen dies, indem sie klarstellen, dass die Gemeinden eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zulassen (Satz 4) oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können, etwa nur Ratsmitglieder audiovisuell zuzuschalten, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert wären (Satz 5). Unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Regelung zu einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung getroffen hat, bleibt Art. 47 Abs. 2 unberührt. Das heißt, der Gemeinderat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist.

Die Zulassung erfordert eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese auf Dauer angelegte Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung für Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimgenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des ersten Bürgermeisters) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Unberührt bleibt aber der Sitzungzwang nach Art. 47 Abs. 1. Daraus und aus der Regelung in Satz 1, dass nur Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können, nicht aber der erste Bürgermeister, folgt, dass eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Gemeinde nach Satz 4 – viele oder sogar alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Das Gesetz lässt also nur

sog. Hybridsitzungen zu. Wiederum vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 5 brauchen die Gemeinderatsmitglieder auch keine Gründe, um audiovisuell teilzunehmen.

Absatz 1 geht allerdings nicht soweit, eine Regelung treffen zu können, wonach alle Gemeinderatsmitglieder sich audiovisuell zuschalten müssen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell physisch an der Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu. Auch aus diesem Grund ist der erste Bürgermeister vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen.

Absatz 1 ermöglicht es auch nicht, sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können. Grund ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Bereits eine nur audiovisuelle Zuschaltung kann eine physische Anwesenheit nicht gleichwertig ersetzen. Sie ermöglicht es aber immerhin, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist aber auch diese Kommunikationsform unmöglich.

Satz 6 stellt klar, dass die Teilnahme an Wahlen im Sinne von Art. 51 Abs. 3 mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich wäre. Dies hindert aber nicht die Wahl, sondern nur die Teilnahme der nur audiovisuell zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 suspendiert. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind diese Gemeinderatsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten hätten.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme besteht auch für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder i.S.v. Art. 40 GO. Sie sind Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie nur eine beratende Stimme haben. Absätze 3 und 4 gelten für sie aber nur im Zusammenhang mit Beratungen im Gemeinderat. Unterbrechungen im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung sind für sie mangels Stimmrecht dagegen unbeachtlich.
- b) Art. 47a betrifft nur Gemeinderatsmitglieder. Die Gemeinden können hiervon unabhängig weiteren Personen eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme ermöglichen, etwa Ortssprechern i.S.v. Art. 60a GO oder Verwaltungsmitarbeitern. Für diese gelten Absätze 3 und 4 allerdings von vorneherein nicht, da sie keine Gemeinderatsmitglieder sind.

- c) Die Verpflichtung des Vorsitzenden, persönlich im Sitzungssaal anwesend zu sein und die Sitzung von dort aus zu leiten, gilt im Falle seiner Verhinderung auch für seinen Stellvertreter.
- d) Zuschaltungen können von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- e) Wird die Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Teilnehmern zugelassen, ist sicherzustellen, dass jedem Gremienmitglied die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für jede Sitzung in gleichem Maße eröffnet ist. Vor diesem Hintergrund ist es zu empfehlen, von vornherein Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass mehr Gremienmitglieder an einer Sitzung mittels Zuschaltung teilnehmen möchten als zahlen- bzw. quotenmäßig zugelassen wurden. Die Kriterien müssen dabei insbesondere dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit und dem Willkürverbot genügen. Neutrale Verfahren wie die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung (sog. Windhundprinzip) oder nach einem Losverfahren sind ohne weiteres zulässig. Denkbar wäre z.B. auch, bestimmte Verhinderungsgründe für die Teilnahme an der Präsenzsitzung ohne Ausnahme bzw. Kontingentierung zuzulassen (z. B. Krankheit, coronabedingte häusliche Quarantäne) und das kontingentbezogene Auswahlverfahren auf diejenigen Gemeinderatsmitglieder zu beschränken, die wegen sonstiger persönlicher Gründe an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen. Eine Aufteilung von Kontingenten auf Fraktionen und Gruppen analog der Rechtsprechung zur Spiegelbildlichkeit ist denkbar. Einzelne Ratsmitglieder müssen aber insoweit stets die Möglichkeit haben, sich zuschalten zu können.
- f) Die Gemeinden können Zuschaltungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen. Zum Beispiel:
 - Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen des Vollgremiums.

Ohne eine ausdrückliche Regelung zu Ausschüssen würden die dem Vollgremium eröffneten Möglichkeiten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO

auch für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten. Allerdings kann das Vollgremium die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für Sitzungen einzelner oder aller Ausschüsse ausschließen. Für beratende Ausschüsse ist eine klarstellende Regelung zu empfehlen. Die Entscheidung über die Zulassung der Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme obliegt dem Vollgremium und kann daher von den Ausschüssen für ihre Sitzungen nicht selbst getroffen werden.

- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Sitzungen aller oder bestimmter Ausschüsse.
- Beschränkung der Zuschaltungsmöglichkeiten auf Gremienmitglieder, die am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind (z. B. wegen Krankheit, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, etc.).
- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für bestimmte Gegenstände (z. B. Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, Planverfahren).

Diese Gegenstände sind so zu bestimmen, dass jedes Gremienmitglied bereits auf Grund der Tagesordnung ohne Weiteres erkennen kann, ob in der nächsten Sitzung die Beratung und Beschlussfassung über einen solchen Gegenstand ansteht. Die Gremienmitglieder müssen sich darauf einstellen können, dass in der nächsten Sitzung ihre Anwesenheit in Präsenz erforderlich ist. Es dürfte sich in diesem Fall zudem anbieten, in der Ladung hierauf gesondert hinzuweisen.

- Ausschluss der Zuschaltungsmöglichkeiten für den Fall, dass das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO).

Sowohl Kriterien für die Kontingentierung als auch Zulassungskriterien müssen ohne Anknüpfung an bestimmte Personen allgemein formuliert sein.

Nicht zulässig wäre hingegen eine Regelung, die es dem Vorsitzenden gestattet, einem Gremienmitglied im Falle einer wiederholten, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Nichtzuschaltung oder Unterbrechung die grundsätzlich eröffnete Zuschaltungsmöglichkeit zu verwehren. Ein solcher Ausschluss bedürfte einer gesetzlichen Ermächtigung.

- g) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten nur für öffentliche Sitzungen, ist zu beachten, dass die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu beenden und dieser zu vertagen ist, sobald zu diesem Tagesordnungspunkt die Nichtöffentlichkeit herzustellen wäre. Denn in diesem Fall ist es nicht möglich, zunächst über den Ausschluss der Öffentlichkeit Beschluss zu fassen, da hierüber selbst in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- h) Für vor dem 1. Januar 2022 stattfindende Sitzungen können Zuschaltungsmöglichkeiten statt durch eine Regelung in der Geschäftsordnung bzw. Verbandssatzung auch durch einen Beschluss des Vollgremiums zugelassen werden (siehe hierzu Ziffer II. zu Art. 120b Abs. 4 GO).
- i) Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie ihren Gremienmitgliedern zur Verfügung stellen. Dementsprechend regelt das Gesetz keine bestimmten Anforderungen an die Software/Plattform, die eine Gemeinde verwenden will. Es überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie an die technische Ausstattung stellen. So kann es beispielsweise bereits einen Unterschied machen, ob eine Gemeinde Zuschaltungen auch für nichtöffentliche Sitzungen zulässt oder nur für öffentliche Sitzungen, die womöglich zudem auch per Livestream für jedermann verfolgbar sind.

Grundsätzlich haben die Gemeinden Sorge zu tragen, dass den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz insbesondere nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprochen wird.

Generell sollten die Gemeinden darauf achten, dass die genutzten Dienste nur innerhalb der EU betrieben werden. Das Landesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfiehlt im Interesse der Datensicherheit „On Premises“-Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal verarbeitet werden. Der Betreiber behält dadurch vollständig die Kontrolle über seine Daten und Prozesse. Andernfalls kann auch ein bei einem IT-Dienstleister gehosteter Dienst im Rahmen einer Auftragsverarbeitung in Betracht kommen. Videokonferenzsysteme, die ohne klare vertragliche Regelungen ausschließlich bei den jeweiligen, ggf. außereuropäischen Anbietern laufen, sollten dagegen nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt werden sollte.

Das LSI stellt im Behördennetz umfassende Informationen zu IT-Sicherheitsthemen, u.a. zu Videokonferenzen, zur Verfügung. Darüber hinaus steht das LSI für individuelle Beratungsanliegen gerne zur Verfügung (beratung-kommunen@lsi.bayern.de).

Die „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

abrufbar unter: https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/oh-videokonferenzsysteme_final.pdf

geht auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei selbst betriebenen Diensten „On-Premises“ sowie beim Betrieb durch externe Dienstleister und Online-Diensten ein. Zudem gibt sie einen Überblick über die technischen und organisatorischen Anforderungen.

Ferner informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Datenschutz-Corona/Kommunikation/Kommunikations-node.html>

über die Nutzung von Videokonferenzdiensten. Die dortigen weiterführenden Links führen unter

<https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/news/neue-praxishilfe-videokonferenzen-und-datenschutz-erschienen>

insbesondere auch zur Praxishilfe „Videokonferenz und Datenschutz“ der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mit einer Übersicht über Videokonferenzsysteme, die u.a. Angaben zur On-Premises-Tauglichkeit, den Möglichkeiten zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen und dem Datenschutzniveau enthält. Ferner wird in der jeweiligen Bewertung der Systeme auch Bezug genommen auf die Empfehlungen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die die Systeme mittels eines Ampelsystem kategorisiert, abrufbar unter

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf

2. Ausschluss wegen Geheimhaltung (Art. 47a Abs. 2 GO)

„Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Zuschaltung nicht für Sitzungen oder Beratungsgegenstände eröffnet ist, die der besonderen Geheimhaltung im Sinne von Art. 56a Abs. 1 oder 2 unterliegen. Grund ist, dass das besondere Geheimhaltungsinteresse auf diesem Kommunikationsweg nicht verlässlich gewährleistet werden könnte.

3. Wahrnehmbarkeit der Teilnehmer (Art. 47a Abs. 3 GO)

„¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 und 2) und 18/13927 (zu Satz 3) folgt dazu:

Absatz 3 trägt den tragenden kommunalrechtlichen Grundsätzen des Sitzungzwangs und der Sitzungsöffentlichkeit insoweit Rechnung, als die optische und akustische Wahrnehmbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 1) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörer im Saal (Satz 2) gegeben sein muss. Hier durch sollen die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder erhalten werden. Ob eine Gemeinde eine Sitzung zudem auch für Dritte zugänglich als Livestream überträgt, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihr überlassen, aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Saalöffentlichkeit, weil gerade auch nicht technikaffine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, einer Sitzung folgen zu können.

Art. 47a regelt die Ton-Bild-Übertragung einer Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Art. 47a trifft aber keine Aussage dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Sitzung insbesondere durch einen Livestream im Internet übertragen und damit jedermann zugänglich machen kann. Dies richtet sich unverändert nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, falls der Gemeinderat eine Zuschaltungsmöglichkeit nach Art. 47a Abs. 1 eröffnet hat. Entscheidet die Mehrheit, audiovisuelle Übertragungen zuzulassen, sind somit nicht nur alle Gemeinderatsmitglieder daran gebunden, sondern auch der erste Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Sitzungsteilnehmer. Sie können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke der Sätze 1 und 2 auch nicht widersprechen.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Art. 47a Abs. 3 erfordert es nicht, jedes im Sitzungssaal anwesende oder zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme sehen zu müssen. Die Regelung will nur sicherstellen, dass kommunikative Beiträge und das Abstimmverhalten der Mitglieder auch für die übrigen Mitglieder wahrnehmbar sind. Daher ist es ausreichend, wenn die zugeschalteten Gremienmitglieder den Vorsitzenden und die im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder mittels einer Übersichtsaufnahme optisch wahrnehmen können. Für die zugeschalteten Mitglieder ist die Situation nicht anders als im Sitzungssaal, wo andere Gremienmitglieder auch in einem gewissen räumlichen Abstand sitzen können. Erlaubt es das Kamerasystem, das wortführende Gremienmitglied im Sitzungssaal anzusteuern und dessen Redebeitrag für die zugeschalteten Mitglieder im Großbild zu zeigen, bedarf es neben dem aktuellen Großbild keiner Übersichtsaufnahme. In diesem Fall ist es ausreichend, dass Übersichtsaufnahmen nur zwischen den Großbildaufnahmen gezeigt werden. Für die im Sitzungssaal Anwesenden muss dagegen nur ersichtlich sein, dass zugeschaltete Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.
- b) Auch soweit die zugeschalteten Gremienmitglieder für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit optisch und akustisch wahrnehmbar sein müssen, ist es nicht erforderlich, dass jedes einzelne zugeschaltete Mitglied stets in Großaufnahme zu sehen sein muss. Vielmehr ist es auch hier ausreichend, wenn für die im Sitzungssaal Anwesenden ersichtlich ist, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. wiederum durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur eine namentliche Abstimmung nach Aufruf zulässig, sondern auch eine Abstimmung per Handzeichen, sofern das zugeschaltete Mitglied bei der Abstimmung im Bild gezeigt wird. Auch

die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z. B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder (z. B. durch namentliche Auflistung der Stimmabgabe) für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungsaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird.

- c) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den eben genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Bechlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, Mikrofone zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.
- d) Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Absatz 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Es sei denn, es steht fest oder es wird nach Absatz 4 Satz 5 vermutet, dass der Grund hierfür nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (vgl. dazu Ziffer I.4.).

Das gilt auch, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied die Kamera ausschaltet. Dass der Grund für die Bildunterbrechung hier durch das Gremienmitglied veranlasst wurde, ist für den Vorsitzenden in diesem Augenblick nicht erkennbar. Auch hier greifen Absatz 4 Sätze 2 und 5, so dass es auch hier darauf ankommt, ob feststeht oder nach Absatz 4 Satz 5 vermutet wird, dass der Grund nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

Anders verhält es sich hingegen, wenn das zugeschaltete Gremienmitglied bei laufendem Bild nur nicht zu sehen ist. Dies liegt stets im Verantwortungsbereich des Gremienmitgliedes. Auch bei Präsenssitzungen kann das

Gremienmitglied seinen Platz vorübergehend verlassen, ohne dass die Sitzung zu unterbrechen ist (z. B. Toilettengang, Raucherpause).

- e) Hat sich das Vollpremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltungsmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen. Dies gilt nicht nur für den Vorsitzenden und die Gremienmitglieder, sondern auch für andere Sitzungsteilnehmer, beispielsweise Ortssprecher, Verwaltungsmitarbeiter oder Sachverständige. Deren Mitwirkung ist ein Teil der Beratungen, die die zugeschalteten Gremienmitglieder wahrnehmen können müssen. Auch Übersichtsaufnahmen, die den Zuschauerbereich abdecken, sind vor dem Hintergrund der weitgefassten Formulierung „an der Sitzung teilnehmenden Personen“ ohne Einwilligung der betroffenen Zuschauer zulässig. Es ist aber zu empfehlen, Übersichtsaufnahmen so einzurichten, dass der Zuschauerbereich möglichst ausgespart bleibt.
- f) Art. 47a GO regelt nur die audiovisuelle Sitzungsteilnahme der Gremienmitglieder, also die Übertragung von Bild und Ton der zugeschalteten Gremienmitglieder in den Sitzungssaal und die Übertragung von Bild und Ton der im Sitzungssaal anwesenden Gremienmitglieder an die zugeschalteten Mitglieder. Art. 47a GO trifft dagegen keine Aussage, unter welchen Voraussetzungen – neben der gremieninternen Übertragung – auch eine öffentliche Übertragung per Livestream möglich ist. Dies bemisst sich wie bisher nach Datenschutzrecht.
- g) Von der Frage, ob eine Gemeinde einen Livestream ermöglicht hat, hängt auch die Frage ab, ob eine dritte Person der öffentlichen Sitzung am Bildschirm eines zugeschalteten Gremienmitgliedes in Bild und Ton folgen darf. Hat eine Gemeinde keinen Livestream zugelassen, bedürfte die Übertragung von Bild und Ton der Gremienmitglieder und sonstigen teilnehmenden Personen an Dritte der Einwilligung aller an der Sitzung teilnehmenden Personen.

4. Verantwortungen und Folgen (Art. 47a Abs. 4 GO)

„¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 (zu Sätzen 1 bis 4) und 18/13927 (zu Satz 5) folgt dazu:

Absatz 4 regelt die Verantwortungen der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen. Dies ist auf Grund der mit einer Zuschaltung verbundenen räumlichen Trennung von Sitzungs- und Teilnahmeort erforderlich. Absatz 4 bestimmt die Verantwortungsbereiche dabei nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet dabei bewusst auf die Festlegung bestimmter technischer Anforderungen, sondern überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, welche Anforderungen sie im Rahmen der jeweils zu berücksichtigenden Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz an die zu verwendende technische Ausstattung stellen. Diese können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihre inneren Abläufe organisieren und welche Hilfsmittel sie den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung dieses Ehrenamtes zur Verfügung stellen. In Zusammenhang mit audiovisuellen Zuschaltungen können sie sich beispielsweise darauf beschränken, die Plattform für Zuschaltungsmöglichkeiten vorzuhalten, während es der Verantwortung der Gemeinderatsmitglieder überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) bei

sich zu beschaffen und anzuwenden. Ebenso ist es aber denkbar, dass eine Gemeinde ihre Gemeinderatsmitglieder mit der erforderlichen technischen Ausstattung versorgt und womöglich auch die laufende Systembetreuung übernimmt. Dementsprechend würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung in diesem Fall erweitern. Absatz 4 knüpft an die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche an, überlässt deren Bestimmung aber den Gemeinden.

Demgegenüber regelt Absatz 4 aber unmittelbar, welche Folgen Störungen haben. Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, die auch die Mitgliedschaftsrechte der Gemeinderatsmitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Satz 1 verpflichtet die Gemeinde zunächst, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte virtuelle Sitzungsteilnahme der Gemeinderatsmitglieder für die gesamte Dauer einer Sitzung zu gewährleisten. Sonst darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie zu unterbrechen (Satz 2, 1. Alt.). Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Satz 2, 2. Alt.). Nur wenn zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass die Ursache für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sondern woanders zu suchen sein muss, etwa im Verantwortungsbereich des Gemeinderatsmitgliedes oder z. B. in einer allgemeinen Netzstörung außerhalb der Gemeindeverwaltung, kann die Sitzung demnach beginnen und durchgeführt werden. Ein Verstoß führt grundsätzlich dazu, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da dann ein Gemeinderatsmitglied, das potenziell willens und in der Lage ist, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, aus einem insoweit der Gemeinde zuzurechnenden Grund hieran gehindert ist. Nehmen die betroffenen Gemeinderatsmitglieder aber im weiteren Verlauf wieder an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er geheilt (Satz 3). Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung liegen, weist Satz 4 im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Gemeinderats dagegen den Verantwortungsbereichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu. Dies ist nicht nur sachgerecht, soweit es um die technischen Ausstattungen und Fertigkeiten der Gemeinderatsmitglieder geht. Auch das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung geht zu ihren Lasten. Denn es ist ihnen überlassen, zu entscheiden, ob sie physisch oder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen. Satz 5 konkretisiert die Risikoverteilung nach den Sätzen 1 bis 4. Stellt eine Gemeinde nur eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung, und ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder zeigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen. Diese Risikoverteilung ist angemessen, da in diesen Fällen der Grund für die Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde zu suchen ist.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 47 Abs. 2 unberührt bleibt und verlangt, dass die Mehrheit der geladenen Mitglieder körperlich oder durch Zuschaltung anwesend ist. Können also beispielsweise so viele Gemeinderatsmitglieder aus nicht von der Gemeindeverwaltung zu vertretenden Gründen nicht zugeschaltet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder insgesamt nicht anwesend ist, führt dies unabhängig von Art. 47a Abs. 4 Satz 4 zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Gesetz und Gesetzesbegründung gehen im Grundsatz davon aus, dass sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die technische Grundausstattung, mithin die Plattform für eine Zuschaltung der Gremienmitglieder, zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. In diesem Fall beschränkt sich der Verantwortungsbereich der Kommune auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Plattform für die Zuschaltung der Gremienmitglieder sowie der technischen Ausstattung im Sitzungssaal.

Dies schließt es jedoch nicht aus, dass eine Gemeinde den Gremienmitgliedern, z. B. im Interesse der Datensicherheit, auch die technische Ausstattung (Geräte, Datenträger, freigegebenen Programme) zur Verfügung stellt und zusätzlich die laufende Systembetreuung bei den Gremienmitgliedern übernimmt. Damit kann sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde entsprechend erweitern, so dass es sich empfiehlt, die Verantwortungsbereiche auch in diesen Fällen von vornherein näher zu bestimmen.

- b) Vom Verantwortungsbereich der Gemeinde grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung). Derartige Störungen gehen zu Lasten des zuzuschaltenden Gremienmitgliedes. Dies erscheint sachgerecht, da sich das Mitglied selbst für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme entscheidet.

- c) Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallenden Grund hat grundsätzlich die Beschlussunfähigkeit des Gremiums zur Folge, da in diesem Fall ein potentiell teilnahmewilliges und teilnahmefähiges Gremienmitglied aus einem von der Gemeinde zu verantwortenden Grund gehindert wird, an der Sitzung tatsächlich teilzunehmen.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Ge- genstand zusammengerufen, ist es grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ladung zu dieser zweiten Sitzung kann allerdings erst erfolgen, nachdem die erste Sitzung stattgefunden hat. Es ist nicht möglich, mit der Ladung zur ersten Sitzung zugleich hilfsweise die Ladung zur zweiten Sitzung auszusprechen mit der Folge, dass die zweite Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die erste Sitzung erfolgen könnte. Bei entsprechender Dringlichkeit kann die Einberufung zu diesem Tagesordnungspunkt, wenn die Geschäftsordnung dies zulässt, allerdings mit verkürzter Ladungsfrist erfolgen. Eine Eilentscheidung i.S.v. Art. 37 Abs. 3 GO ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung durch das eigentlich zuständige Gremium auch bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Nehmen eines oder mehrere Gremienmitglieder an dieser zweiten Beratung und Beschlussfassung mittels audiovisueller Zuschaltung teil, gelten hierfür die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 unverändert. Eine Regelung in der Geschäftsordnung (bzw. in einem Beschluss nach Art. 120b Abs. 4 GO), für diese Fälle Zuschaltungsmöglichkeiten auszuschließen, ist aber möglich (siehe hierzu Ziffer I.1. Buchst. f).

- d) Die Vermutungsregelung nach Satz 5 greift, wenn sich die Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gremienmitgliedern überlassen bleibt, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden, sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde also auf das Sicherstellen der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungs- saal beschränkt. In diesem Fall weisen eine bestehende Zuschaltung eines anderen Gremienmitgliedes oder ein kurzfristiger, erfolgreicher Zuschalt-

ungstest darauf hin, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes Gründe haben muss, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen. Ein solcher Zuschaltungstest bedeutet, dass die Gemeinde versuchen muss, sich mit einem Endgerät, das sich nicht im Netz der Kommune befindet, über das Internet zuzuschalten. Soweit keine offensichtlichen tatsächlichen Anhaltspunkte erkennbar sind, die andere Ursachen nahelegen, greift dann die Vermutung des Satzes 5.

- e) Greift die Vermutungsregel des Satzes 5 nicht, kann die Sitzung nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn feststeht, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Hierbei kommt es entscheidend auf die Festlegung der Verantwortungsbereiche durch die Gemeinde an. Je mehr Verantwortung die Gemeinde übernimmt, desto höher ist ihre Darlegungslast. Umgekehrt: Je mehr sich die Verantwortung der Gemeinde auf den Betrieb der Funktionsfähigkeit der Plattform und der technischen Ausstattung im Sitzungssaal beschränkt, desto mehr nähert sich der Sachverhalt den Voraussetzungen der Vermutungsregel des Satzes 5 an und desto geringer ist die Darlegungslast der Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund ist den Gemeinden zu empfehlen, in den Fällen, in denen sie nicht nur eine Plattform und die technische Ausstattung im Sitzungssaal vorhalten, eine Entscheidung zu treffen, ob und wie weit sie damit auch eine weitergehende Verantwortung im Sinn von Absatz 4 Satz 1 übernehmen. Diese Entscheidung steht der jeweiligen Gemeinde zu. Trifft sie keine abweichende Entscheidung, folgt die Verantwortung dem Umfang dessen, was die Gemeinde ihren Ratsmitgliedern zur Verfügung stellt und betreut.

Die nachfolgenden Beispiele sollen dies veranschaulichen:

aa) Beispiel 1:

Die Gemeinde zahlt den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen, diese für die Anschaffung und Betreuung aber selbst verantwortlich sind, und
2. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

bb) Beispiel 2:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung, übernimmt aber nicht die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat und
3. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

cc) Beispiel 3:

Die Gemeinde stellt den Gremienmitgliedern die Hard- und Software zur Verfügung und übernimmt die laufende Systembetreuung.

Hier steht regelmäßig nur dann fest, dass die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, wenn

1. vorab ausdrücklich festgelegt wurde, dass sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde darauf beschränkt, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen,
2. ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit vor Aushändigung der Hard- und Software positiv festgestellt hat,
3. die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt ist,
4. ein Test durch die Gemeinde nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt hat und
5. entsprechend der Vermutungsregelung nach Satz 5 mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

5. Pflichten bei nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 47a Abs. 5 GO)

„¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 5 nimmt die Gemeinderatsmitglieder, die zu einer nichtöffentlichen Sitzung zugeschaltet sind, in die Pflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von Dritten wahrgenommen werden kann. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- a) Eröffnet eine Gemeinde Zuschaltungsmöglichkeiten für nichtöffentliche Sitzungen, haben die Gremienmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Dementsprechend sind der hierfür verwendete PC, Laptop, etc. gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte, insbesondere Familienangehörige oder Gäste, zu schützen. Insbesondere ist der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Personen mitgehört werden kann. Auch ist sicherzustellen, dass während der Sitzungsteilnahme keine Möglichkeit für den unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann, beispielsweise auch nicht durch Sprachassistentensysteme im gleichen Raum. Dementsprechend muss das Gremienmitglied – sofern nicht die Gemeinde die laufende Systembetreuung übernommen hat – auch Sorge tragen, dass der eingesetzte PC, Laptop, etc. über einen wirkungsvollen Virenschanner verfügt, dieser auf dem aktuellen Stand ist und das Betriebssystem aktuell gehalten wird (Sicherheitsupdates). Den Gemeinden wird empfohlen, die Gremienmitglieder hierüber gesondert zu unterrichten und zu belehren.

- b) Mit Einwilligung der Mehrheit der Gremienmitglieder können Tonaufnahmen durch den Schriftführer, die ausschließlich dem Anfertigen der Niederschrift dienen, zulässig sein, wenn sie nach Abfassung bzw. Genehmigung der Niederschrift unverzüglich vernichtet und Dritten in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht werden. Das Anfertigen von Mitschnitten der Ton- und Bildaufnahmen zur Protokollerstellung ist nicht erforderlich und daher unzulässig. Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift ausreichend und hierzu auch anerkannt.
- c) Soweit den Gremienmitgliedern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Informationen mit sensiblen persönlichen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, kommt beispielsweise ein mündlicher Vortrag und ggf. eine unterstützende Präsentation in Betracht.

II. Sonderregelungen für 2021 (Art. 120b Abs. 4 GO, Art. 106b Abs. 3 LKrO, Art. 101b Abs. 2 BezO und Art. 33a Abs. 6 KommZG)

Art. 120b Abs. 4 GO

„Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Absatz 4 trifft für das Jahr 2021 eine Ausnahmeregelung zu Entscheidungen über audiovisuelle Sitzungsteilnahmen. Deren Zulassung erfordert nach Art. 47a Abs. 1 eine Regelung durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 durch eine pandemiebedingte Ausnahme ergänzt: Nach Art. 120b Abs. 4 genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, ein Beschluss des Gemeinderats. Da diese Entscheidung aber gleichwohl weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich dem ersten Bürgermeister) gefasst werden. Sollen auch ab dem 1. Januar 2022 audiovisuelle Zuschaltungen möglich sein, bedarf es hierzu dann einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Hierzu geben wir folgende ergänzende Hinweise:

Art. 120b Abs. 4 GO ermöglicht es den Gemeinden, Hybridsitzungen bis Ende 2021 zulassen zu können, ohne dies in der Geschäftsordnung regeln zu müssen. Es empfiehlt sich jedoch, in den Beschluss sämtliche Punkte aufzunehmen, die auch in eine entsprechende Regelung der Geschäftsordnung aufgenommen würden.

III. Geltungsdauer; Erprobung (Art. 122 Abs. 2 GO, Art. 108 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO und Art. 55 Abs. 3 KommZG)

Art. 122 Abs. 2 GO

„Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Aus der Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/13024 folgt dazu:

Die Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet. Die Ermächtigung in Art. 47a, Hybridsitzungen zulassen zu können, zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Die Ermächtigung ist – anders als die nur pandemiebedingten Ausnahmeregelungen – daher nicht bis Ende des Jahres 2021 befristet, sondern soll bis Ende des Jahres 2022 einen Zeitraum umfassen, in dem Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend erprobt werden können. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung kann dann auf der Grundlage der Erfahrungswerte im Zuge der von der Staatsregierung für das Jahr 2022 angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften und
Zweckverbände
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 30. April 2021
R XII / ste

Rundschreiben 28/2021

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen: Vollzugshinweise und Muster

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das gemeinsame [Rundschreiben der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände vom 30.04.2021](#) sowie folgende, unten verlinkten Anlagen hierzu:

- [IMS vom 29.04.2021](#) (Vollzugshinweise zu Hybridsitzungen);
- Formulierungsvorschlag für eine [Geschäftsordnungsregelung](#) zur Umsetzung des Art. 47a GO (als Word-Dokument im Mitgliederbereich der Homepage des BayGT abrufbar);
- Muster für eine [Belehrung](#) der Ratsmitglieder über die Teilnahme an einer Hybridsitzung (als Word-Dokument im Mitgliederbereich der Homepage des BayGT abrufbar).

Darüber hinaus wird auf die ebenfalls im Intranet unter dem Pfad

Mitglieder → Fachthemen → Kommunalrecht → Kommunalverfassungsrecht

eingestellte [Präsentation](#) zum oben genannten Gesetz hingewiesen.





Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Andreas Gaß unter Tel. 089 360009 - 19, E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Umsetzung Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG

Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung*

§ 22a¹

(1) Gemeinderatsmitglieder (*und Ortssprecher*) (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats und seiner (*vorberatenden / beschließenden*) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis schriftlich oder elektronisch mitteilen.² Die Höchstzahl der zu schaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmit-

*Für die Umsetzung der Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO und Art. 33a KommZG sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

¹ Wegen der zeitlich befristeten Geltung des Art. 47a GO (vgl. Art. 122 Abs. 2 GO) wird empfohlen, die erforderlichen Regelungen vorerst in einem Paragrafen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats (vgl. §§ 14 ff. bzw. §§ 19 ff. der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags) zusammenzufassen.

² Bei größerem zeitlichen Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z.B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen oder Fälle kurzfristig angeordneter, nachgewiesener coronabedingter häuslicher Quarantäne denkbar.

glieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

*(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung *mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende*.³ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).*

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).⁴

³ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

⁴ Zur (Un-)Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags. Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 29 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

- per E-Mail -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54-G8390-2021/2773-2

München,
03.05.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Verringerung des Infektionsrisikos in den Sitzungen kommunaler Gremien

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Risiko der Übertragung einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist in der Regel in Innenräumen höher als im Freien. Dies ist bei der Abhaltung von Sitzungen kommunaler Gremien zu berücksichtigen.

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht bei gleichzeitigem Aufenthalt von infizierter Person und Kontaktperson für mehr als zehn Minuten im selben Raum mit einer wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand ein erhöhtes Infektionsrisiko, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Dabei steigt das Risiko, dass sich infektiöse Aerosole in hoher Konzentration anreichern mit der Anzahl der Personen im Raum, mit der Infektiosität

des Falls, der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum, der Intensität der Partikelemission, der Intensität der Atemaktivität, der Enge des Raums und dem Mangel an Frischluftzufuhr.

Um das Infektionsrisiko bei Gremiensitzungen zu verringern, möchten wir im Folgenden einige Hinweise geben, die bei der Organisation der jeweiligen Sitzung berücksichtigt werden können.

Abstand

Es ist von einem geringeren Risiko auszugehen, wenn **durchgehend** ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen allen Personen eingehalten wurde und kein Nahfeldkontakt stattfand.

Mund-Nasen-Schutz

Ebenso kann von einem geringeren Risiko ausgegangen werden, wenn zudem alle anwesenden Personen **durchgehend MNS oder FFP2-Masken** getragen haben. Werden Redebeiträge ohne Maske gehalten, so hängt die Beurteilung des Risikos insbesondere von der Lautstärke und Dauer des maskenfreien Sprechens ab.

Infektionsschutzgerechtes Lüften

Eine unzureichende Lüftung erhöht das Risiko einer Anreicherung potentiell infektiöser Aerosole, auch wenn die Mindestabstände eingehalten und adäquater MNS oder FFP2-Masken getragen werden. Entsprechend den Empfehlungen der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, der Arbeitsstättenverordnung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können folgende Anhaltspunkte zur Risikobestimmung herangezogen werden.

Fachgerechtes Stoß- und Querlüften über Fenster und Türen trägt zur Verringerung des Risikos bei. In Sitzungssälen, Veranstaltungs- und Be-sprechungsräumen sollte **alle 20 Minuten stoßgelüftet** werden.

Einsatz von Instrumenten zur Überwachung einer ausreichenden Lüftung

Die sachgerechte Anwendung von Instrumenten zur Überwachung einer ausreichenden Lüftung, z. B. sog. CO₂-Ampeln, trägt zum infektionsschutz-gerechten Lüften bei. Dazu sollte der Wert unter 1.000 ppm CO₂ – mög-lichst noch weit darunter – liegen.

Einsatz Raumlufttechnischer Anlagen

Der Einsatz Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlage) trägt zur Verringe-rung des Risikos bei. Voraussetzung ist, dass durch entsprechende Einstel-lung der RLT-Anlage ein infektionsschutzgerechtes Lüften sichergestellt wurde, z. B. durch möglichst 100 % Frischluftanteil. Eine sachgerechte Wartung ist obligat. Ergänzend können Raumluftfilteranlagen oder RLT-An-lagen mit Raumluftfilter eingesetzt worden sein.

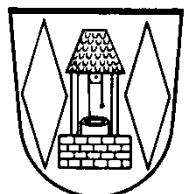
Wir hoffen, dass diese Hinweise zur infektionsschutzgerechten Durchfüh-rung von Gremiensitzungen beitragen. Die Einstufung enger Kontaktperso-nen im Falle einer Exposition gegenüber dem Coronavirus SARS-CoV-2 obliegt jedoch der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin

GEMEINDE GRASBRUNN

Az. 2-870/St



Beschlussvorlage
öffentlich
70/2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	18.05.2021	beschließend

**Unternehmen in Privatrechtsform der Gemeinde Grasbrunn;
Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2017;
Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder der Beiräte**

Anlage:

I. Sachverhalt

Die von der MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse zum jeweils 31.12.2017 der Grasbrunner Beteiligungs- GmbH und der Grasbrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG wurden von den Beiräten der jeweiligen Gesellschaft am 28.04.2021 gebilligt und gelten somit als festgestellt. Die Gesellschafterversammlungen der Grasbrunner Beteiligungs- GmbH und der Grasbrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG haben nun über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Ferner sind die Geschäftsführung der Grasbrunner Beteiligungs- GmbH und der Grasbrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG und die Mitglieder der Beiräte zu entlasten.

Die Nachholung der Behandlung der Jahresabschlüsse soll innerhalb kurzer Zeit hintereinander durchgeführt werden. Mittlerweile wurden 2018 und 2019 von den Wirtschaftsprüfern geprüft und soll zeitnah durch den Beirat festgestellt werden. Nach erfolgter Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss 2017 werden die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 im Gemeinderat behandelt. 2018 und 2019 sollen noch in 2021 nachgeholt werden. Spätestens innerhalb der nächsten beiden Jahre sollen die Jahresabschlüsse jeweils aktuell erstellt und geprüft werden.

II. Rechtslage

allgemeine rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Grasbrunn ist die alleinig stimmberechtigte Gesellschafterin der Grasbrunner Beteiligungs- GmbH. Die Gemeinde Grasbrunn wird durch den Ersten Bürgermeister vertreten. Die Grasbrunner Beteiligungs-GmbH ist Komplementärin und die Gemeinde Grasbrunn einzige Kommanditistin der Grasbrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG. Die Grasbrunner Beteiligungs-GmbH wird vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Sebastian Stüwe, und verfügt über 0 Stimmen. Die Gemeinde Grasbrunn wird durch ihren Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Korneder, vertreten und verfügt über 50 Stimmen.

Zu den Aufgaben der Beiräte der Gesellschaften gehört die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Den Gesellschafterversammlungen obliegen insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresfehl- oder Jahresüberschussbeträge sowie die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Beirates der jeweiligen Gesellschaft.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Grasbrunn beauftragt den Ersten Bürgermeister in den nächsten Gesellschafterversammlungen der Grasrunner Beteiligungs- GmbH sowie der Grasrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresfehlbetrag der Grasrunner Beteiligungs- GmbH zum 31.12.2017 gemäß Jahresabschlussprüfungsbericht der MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 31.12.2017 in Höhe von € 378,98 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Beirates der Grasrunner Beteiligungs-GmbH werden entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag der Grasrunner Projektentwicklungs- GmbH & Co. KG zum 31.12.2017 gemäß Jahresabschlussprüfungsbericht der MT Treuhand München GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 31.12.2017 in Höhe von € 408.454,73 wird dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin belastet.
4. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Beirates der Grasrunner Projektentwicklungs-GmbH & Co.KG werden entlastet.

Anwesend	Für	Gegen	Beschluss lt. Beschlussvorlage	Abweichender Beschluss